Regionaler Planungsverband Würzburg

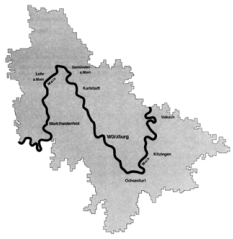

Niederschrift über die
Sitzung des Planungsausschusses
im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Main-Spessart in Karlstadt

---

Sitzungsdatum:	Mittwoch, den 14.10.2015
Beginn:	09:00 Uhr
Ende:	10.55 Uhr

Anwesend:

Verbandsvorsitzender
Landrat Thomas Schiebel

Planungsausschussmitglieder

2. Bürgermeister Dr. Adolf Bauer	9.08 Uhr
Stadtbaurat Prof. Christian Baumgart	
Landrätin Tamara Bischof	
Stadtrat Udo Feldinger	
Stadtrat Patrick Friedl	9.18 Uhr
Bürgermeister Dr. Wieland Gsell	
Bürgermeister Andreas Hoßmann	9.08 Uhr
Bürgermeister Uwe Klüpfel	
Bürgermeister/Kreisrat Dr. Werner Knaier	9.06 Uhr
Bürgermeister/Kreisrat Burkard Losert	
Landrat Eberhard Nuß	
Bürgermeister Dieter Schneider	
Oberbürgermeister Christian Schuchardt	
Bürgermeister Klaus Thoma	
Kreisrätin Heidi Wright, MdB a.D.	

Planungsauschussvertreter

Bürgermeister Heinz Dorsch	Vertretung für Bgm. Erich Hegwein
Bürgermeister Volker Faulhaber	Vertretung für Bgm. Peter Stichler
Kreisrat Eberhard Götz	Vertretung für KR Volkmar Halbleib
Kreisrat Walter Höfling	Vertretung für KR Manfred Stamm
Kreisrätin Brigitte Riedmann	Vertretung für Bgm. Peter Franz

von der Verwaltung
Geschäftsführerin Andrea Füller

Regierung von Unterfranken
Dipl.-Ing. Brigitte Ziegra-Schwärzer, Regionsbeauftragte für die Region Würzburg

Landratsamt Würzburg
Michael Dröse, Leiter des Stabsstellenfachbereiches Kreisentwicklung, Beteiligungs- und Regionalmanagement

Medien
Lara Meißner, Main-Post
Heinz Scheid, Main-Echo
Klaus Rüfer, Bayer. Rundfunk

zahlreiche Zuhörer

Abwesend:

Planungsausschussmitglieder

Bürgermeister/Kreisrat Peter Franz	Entschuldigt
Kreisrat Volkmar Halbleib	Entschuldigt
Bürgermeister Erich Hegwein	Entschuldigt
Bürgermeister Josef Mend	Entschuldigt
Stadtrat Wolfgang Scheller	Entschuldigt
Kreisrat Manfred Stamm	Entschuldigt
Bürgermeister Peter Stichler	Entschuldigt
Bürgermeister Martin Umscheid	Entschuldigt
Kreisrat Freiherr Heinrich von Zobel	Entschuldigt

Planungsauschussvertreter

Stadtrat Wolfgang Roth	Entschuldigt, Vertretung für Stadtrat Wolfgang Scheller
Kreisrat Thomas Rützel	Entschuldigt, Vertretung für KR Freiherr Heinrich von Zobel

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der Jahresrechnung 2014 und Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsführung

2. Fortschreibung des Regionalplans, Kapitel B X 5 "Erneuerbare Energien", Abschnitt 5.1 "Windkraftnutzung": Ausweisung von Ausschluss-, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung

2.1 - Aktueller Stand der Windenergie in Bayern: Überarbeiteter Windenergie-Erlass (Entwurf); Bericht

2.2 - Auswirkungen der 10H-Regelung: Ergebnis der Überprüfung der Abwägungsprozesse in den siedlungsfernen Potenzialflächen, die zur Festlegung der Ausschlussgebiete geführt haben; Beratung und Beschluss dazu

2.3 - Ergebnis der Bewertung der Potenzialflächen für Windkraftnutzung im äußeren Anlagenschutzbereich (3 bis 15 km) der Flugnavigationsanlage VOR Würzburg; Beratung und Beschluss dazu

2.4 - Änderung des Verordnungsentwurfs (u.a. Kriterienkatalog); Beratung und Beschluss dazu

3. Sonstiges

Der **Verbandsvorsitzende, Landrat Thomas Schiebel**, begrüßt die Anwesenden, verliest die Namen der entschuldigten PA-Mitglieder und stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest. Die Einladung mit Tagesordnung wurde den Mitgliedern mit Schreiben vom 16.09.2015 rechtzeitig zugesandt. Gegen die Tagesordnung erheben sich keine Bedenken.

TOP 1
Feststellung der Jahresrechnung 2014 und Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsführung

Wie der Verbandsvorsitzende berichtet, hat die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2014 durch das Kreisrechnungsprüfungsamt ergeben, dass

a) die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2014 den gesetzlichen Vorschriften entsprechend zustande kamen;
b) der Haushaltsplan 2014 eingehalten wurde. Eine Haushaltsüberschreitung, ein Sollfehlbetrag oder ein Sollüberschuss wurden nicht festgestellt;
c) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch festgestellt wurden und die Buchungen belegt sind.

Die Feststellung der Jahresrechnung 2014 und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsführung für das Haushaltsjahr 2014 durch den Planungsausschuss werden empfohlen.

Dazu liegen 2 Beschlussvorschläge vor. Der Verbandsvorsitzende ist bei Beschlussvorschlag 2 wegen persönlicher Beteiligung nicht stimmberechtigt.

Beschluss 1:

„Das Rechnungsergebnis für das Haushaltsjahr 2014

Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Einnahmen und Ausgaben je	Einnahmen und Ausgaben je	Einnahmen und Ausgaben je
65.384,36 €	4.396,77 €	69.781,13 €

werden anerkannt und festgestellt."

18 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen
(es fehlen Bgm. Dr. Bauer, Stadtrat Patrick Friedl, Bgm. Andreas Hoßmann)

Beschluss 2 (wird von stellv. Verbandsvorsitzenden Frau LR'in Bischof vorgetragen):

„Für den Verbandsvorsitzenden und die Geschäftsführung wird Entlastung erteilt."

Hinweis: Der Verbandsvorsitzende ist wegen persönlicher Beteiligung nicht stimmberechtigt.

17 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen

(es fehlen Bgm. Dr. Bauer, Stadtrat Patrick Friedl, Bgm. Andreas Hoßmann)

TOP 2
Fortschreibung des Regionalplans, Kapitel B X 5 "Erneuerbare Energien", Abschnitt 5.1 "Windkraftnutzung": Ausweisung von Ausschluss-, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung
- Aktueller Stand der Windenergie in Bayern: Überarbeiteter Windenergie-Erlass (Entwurf); Bericht
- Auswirkungen der 10H-Regelung: Ergebnis der Überprüfung der Abwägungsprozesse in den siedlungsfernen Potenzialflächen, die zur Festlegung der Ausschlussgebiete geführt haben; Beratung und Beschluss dazu
- Ergebnis der Bewertung der Potenzialflächen für Windkraftnutzung im äußeren Anlagenschutzbereich (3 bis 15 km) der Flugnavigationsanlage VOR Würzburg; Beratung und Beschluss dazu
- Änderung des Verordnungsentwurfs (u.a. Kriterienkatalog); Beratung und Beschluss dazu

Bericht des Verbandsvorsitzenden:

Veränderte Rahmenbedingungen, insbesondere die sog. „10 H-Regelung" haben es erforderlich gemacht, dass wir diese Regelung in unsere planerischen Überlegungen einbeziehen mussten. Im Lichte der 10H-Regelung waren insbesondere die Abwägungsprozesse, die zur Festlegung der Ausschlussgebiete geführt haben, zu überprüfen.

Daneben haben wir uns die Potenzialflächen im äußeren Anlagenschutzbereich der Flugnavigationsanlage des „VOR Würzburg" angeschaut und haben über einzelgebietliche Abwägung weitere Vorbehaltsgebiete für eine Windkraftnutzung ermittelt.

All diesen Anforderungen sind wir mit unserem Regionalplan gefolgt.

- der gesamten Planungsraum wurde angeschaut und bewertet, um zu einem abwägungsgerechten Ergebnis zu kommen
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete wurden dort ausgewiesen, wo die Voraussetzungen optimal sind / raum-, natur- und landschaftsverträgliche Standorte
- und dort, wo die Abstände nicht passen oder andere entgegenstehende Belange zu bewerten waren, wurden – rechtssicher – Ausschlussgebiete definiert, in denen der Bau von Windkraftanlagen unzulässig ist

- dabei wurde der Planungsraum nach einheitlichen, absolut vergleichbaren Kriterien bewertet – denn wir können nicht von Kriterien abweichen und nur dort Windkraftanlagen zulassen wo es die Gemeinden wollen oder Gebiete ausschließen, weil hier der Protest besonders groß ist
- die Planungsgrundlagenlagen liefern nachvollziehbare Aussagen auf die Frage „Warum ist eine Windkraftanalage hier ausgeschlossen und dort nicht?“

Diese Überprüfung war wichtig, um die Windkraftfortschreibung rechtssicher, transparent und nachvollziehbar zu halten.

Unbestritten ist, dass in Anwendung der 10H-Regelung in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten nicht mehr an jeder Stelle Windkraftanlagen in beliebiger Höhe zulässig sind – es sei denn die Gemeinde schafft durch einen entsprechenden Bebauungsplan Baurecht.
Den Gemeinden und Bürgern vor Ort kommt über den Bebauungsplan eine größere Verantwortung zu als in der Vergangenheit.

Bei all diesen Überlegungen dürfen wir nicht vergessen, dass aufbauend auf den konzeptionellen Anfängen in 2008, der dynamischen Entwicklung in 2011 bis zum aktuellen Sachstand in der Region Würzburg

- bereits 121 WKA errichtet und weitere 9 WKA genehmigt wurden (09/2015), wir sind also führend in Bayern
- davon wurden innerhalb unserer Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung 83 WKA errichtet und weitere 6 WKA genehmigt

Der mit der 10 H-Regelung befürchtete Ausbaustopp für die Windenergie trifft auf die Region Würzburg daher nur bedingt zu, da ein Großteil der Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete bereits aktiviert wurde.

Die einzelnen Prüf- und Planungsschritte sowie das abschließende Ergebnis wird Ihnen nun Frau Ziegra-Schwärzer erläutern:

TOP 2.1
Aktueller Stand der Windenergie in Bayern: Überarbeiteter Windenergie-Erlass (Entwurf); Bericht

Vortrag von Frau Ziegra-Schwärzer (siehe Anlage: Präsentation Folie 2 bis 7)

TOP 2.2
Auswirkungen der 10H-Regelung: Ergebnis der Überprüfung der Abwägungsprozesse in den siedlungsfernen Potenzialflächen, die zur Festlegung der Ausschlussgebiete geführt haben; Beratung und Beschluss dazu

Vortrag von Frau Ziegra-Schwärzer jeweils mit Beschlussvorschlägen (siehe Anlage: Präsentation Folie 8 bis 29)

Der **Verbandsvorsitzende** dankt Frau Ziegra-Schwärzer für den ausführlichen Vortrag. Im folgenden Beschlussvorschlag sind die Änderungen zusammengefasst.

Stadtrat Friedl dankt Frau Ziegra-Schwärzer für die fundierte Arbeit und nimmt die Änderungen zustimmend zur Kenntnis. Jedoch werde man weiter über dieses Thema reden müssen. Das Ziel der Energiewende ist mit der 10-H-Regelung schwer erreichbar. Der Druck auf siedlungsferne Gebiete wird deutlich erhöht werden. Wenn die Windkraftanlagen nicht in räumlicher Nähe zur Wohnbebauung stehen sollen, müssen diese in siedlungsfernen Gebieten errichtet werden.
Auch der **Verbandsvorsitzende** bekräftigt, Windkraftanlagen werden uns auch in Zukunft beschäftigen. Jedoch beschränkt sich die Energiewende in Bayern nicht nur auf die Region Würzburg, auch andere Planungsregionen müssen ihren Beitrag leisten.
KR'in Wright gibt Herrn Friedl Recht. Im Landkreis Main-Spessart und in der Region wird viel für die Energiewende getan. Die Bevölkerung stand lange dahinter. Mittlerweile habe ein Umdenken stattgefunden. Es entsteht zunehmend eine ablehnende Haltung. Kompliment an Frau Ziegra-Schwärzer, die alle möglichen Belange berücksichtigt hat. Das war auch so gewollt. Deshalb kann sie dem Beschlussvorschlag zustimmen, obwohl das grundsätzliche Ziel der Energiewende damit nicht erreicht ist.
Bgm. Gsell schließt sich seinen Vorrednern an. Auf Nachfrage zu WK 8 „Retzstadt" entgegnet der **Verbandsvorsitzende**, dass das WK 8 mehrere Teilaspekte beinhaltet und der Beschlussvorschlag sich nicht auf die Anregung von Bgm. Gerhard bezieht. Frau Ziegra-Schwärzer berichtet später darüber.

Beschluss zu TOP 2.2 (in der Vorlage irrtümlich 2.1)
„Auswirkungen der 10 H-Regelung"

„Die Ausführungen zu den Auswirkungen der 10 H-Regelung auf die Regionalplanung und die Überprüfung der Abwägungsentscheidungen für siedlungsferne Gebiete in denen höhere Anlagen möglich wären und keine „harten" Tabukriterien entgegenstehen (s. Anlage 2.2 „Übersicht zur Bewertung der Potenzialflächen" / Ergänzende Ausführungen und Beschluss-

vorschläge für PAS 14.102.15) werden zustimmend zur Kenntnis genommen. Im Ergebnis werden folgenden Änderungen beschlossen:

Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze:

Der dem Regionalplankonzept zugrunde liegende Kriterienkatalog wird geändert. Die Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze werden als Restriktionsbereiche in die flächenbezogene Einzelfallbetrachtung eingestellt. Hierzu erfolgt der Hinweis: Gemäß dem Schreiben des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 05.04.2012 „ist die (befristete) Errichtung von Windkraftanlagen in Vorbehaltsgebieten nur zulässig, wenn das besondere Gewicht, das dem Belang Rohstoffsicherung und -gewinnung zukommt (§ 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 ROG), in der Abwägung durch noch gewichtigere Belange, die für die Nutzung als Standort für eine Windkraftanlage sprechen, überwunden werden kann“.

Im Ergebnis der flächenbezogenen Einzelfallbetrachtung ergeben sich folgende Änderungen:

- Folgende Flächen werden als **Ausschlussgebiete** für Windkraftnutzung festgelegt:
  - Potenzialflächen 09 und 15, 16 19, 24 im Überschneidungsbereich mit dem Vorbehaltsgebiet für Gips GI26 „Arnstein“
  - Potenzialfläche 32 im Überschneidungsbereich mit dem Vorbehaltsgebiet für Gips GI22 „Südlich Opferbaum“
  - Potenzialfläche 75 im Überschneidungsbereich mit dem Vorbehaltsgebiet für Kalkstein - Unterer Muschelkalk - CA16,u „Nordöstlich Homburg“

Aufgrund der hohen Konfliktdichte bei Mehrfachüberlagerung verschiedener Restriktionskriterien (wie z.B. Rohstoffsicherung; Arten- und Lebensraumschutz, Orts- und Landschaftsbild, Umzingelung / visuelle Überlastung des Landschaftsraumes, Trinkwasserschutz) überwiegen die der Windkraft entgegenstehenden Belange.

- Die Potenzialfläche 37 wird im Überschneidungsbereich mit dem Vorbehaltsgebiet für Kalkstein - Unterer Muschelkalk - CA17,u „Nordwestlich Güntersleben“ als **Ausschlussgebiet** festgelegt. Dem Belang der Rohstoffsicherung und -gewinnung wird der Vorrang gegenüber den Belangen, die für die Windraftnutzung sprechen, eingeräumt.
- Das Vorranggebiet WK 8 „Südlich Retzstadt“ wird um die Fläche des Sondergebietes für Windkraft im Überschneidungsbereich mit dem 300 m Sicherheitspuffer des Vorbehaltsgebietes für Kalkstein – Unterer Muschelkalk - CA17,u „Nordwestlich Güntersleben“ **erweitert.**
- Für die Potenzialfläche V 33 wird folgender Beschluss gefasst (s. Anlage 2.3 „Übersicht zur Bewertung der Potenzialflächen im äußeren Anlagenschutzbereich - 3 bis 15 km - der Flugnavigationsanlage VOR Würzburg):

Der westliche randliche Überschneidungsbereich mit dem Vorbehaltsgebiet Gips GI24 „Nördlich Altertheim“ wird als **Vorbehaltsgebiet WK 49 „Nordöstlich Unteraltertheim“** für eine auf 25 Jahre befristete Errichtung von Windkraftanlagen ausgewiesen. Die übrigen Flächen im Überschneidungsbereich mit dem Vorbehaltsgebiet Gips GI24 „Nördlich Altertheim“ werden zum Schutz der standortgebundenen Lagerstätte als **Ausschlussgebiet** festgelegt. In der Begründung erfolgt ein Hinweis auf die Georisiken (verkarsteter Baugrund) sowie die Lage im äußeren Anlagenschutzbereich - 3 bis 15 km - der Flugnavigationsanlage VOR Würzburg und die damit verbundene Wahrscheinlichkeit eines Bauverbotes gem. § 18a LuftVG.

Überprüfung der flächenbezogenen Einzelfallbetrachtungen:

Im Ergebnis der flächenbezogenen Einzelfallbetrachtung ergeben sich folgende Änderungen:

- Potenzialfläche 44: Im Bereich der geplanten Schutzzone III des Wasserschutzgebietes der WV Erlenbach werden die Wald- und Offenlandflächen am „Würrleinsberg“, die nicht noch durch weitere Belange negativ berührt werden (u.a. Umzingelung, Arten- und Lebensraumschutz), als **unbeplantes Gebiet** („weiße Fläche“) festgelegt.
- Die Potenzialfläche 10 wird nach erneuter Prüfung als **Ausschlussgebiet** festgelegt. Aufgrund der hohen Konfliktdichte bei Mehrfachüberlagerung verschiedener Restriktionskriterien (Trinkwasserschutz, Naturschutz, Landschaftsbild) überwiegen die der Windkraftnutzung entgegenstehenden Belange.“

21 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen

TOP 2.3
Ergebnis der Bewertung der Potenzialflächen für Windkraftnutzung im äußeren Anlagenschutzbereich (3 bis 15 km) der Flugnavigationsanlage VOR Würzburg; Beratung und Beschluss dazu

Vortrag von Frau Ziegra-Schwärzer (siehe Anlage: Präsentation Folie 29 bis 49)

Frau Ziegra-Schwärzer weist auf zwei Korrekturen hin, die in den Planunterlagen zu berücksichtigen sind:

1. Entsprechend den Ausführungen im Vortrag (Präsentation Folie 32) wird der engere Anlagenschutzbereich (Ausschlussbereich 0 – 3 km) der Flugnavigationsanlage VOR Würzburg als weiches Tabukriterium in das Konzept eingestellt. Die Darstellung in der Erläuterungskarte ist entsprechend anzupassen.

2. Im Bereich des Vorbehaltsgebietes WK 40 „Westlich Effeldorf“ ist in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde das Gebiet im nordöstlichen Bereich zur Einhaltung der erforderlichen Puffer von 1.000 m um die Nachweise der Wiesenweihe (Verbreitungsschwerpunkt nordöstlich der Bahnlinie) zu reduzieren. Text und Karten sind entsprechend anzupassen. (Präsentation Folie 35)

Der **Verbandsvorsitzende** betont, dass alle Flächen untersucht wurden, die evtl. noch für eine Windkraftnutzung geeignet sind.
Im Ergebnis der Bewertung der 39 Potenzialflächen im Bereich des VOR Würzburg wurden 11 Vorbehaltsgebiete ermittelt. Diese bieten – sofern nicht bereits WKA errichtet wurden – weiteren Raum für die Windkraftnutzung, jedoch unter dem Vorbehalt, dass mit Ablehnungen von WKA seitens des Luftfahrtbundesamtes zu rechnen ist.
Auf Nachfrage von **KR‘in Wright** wie viele Hektar diese Gebiete umfassen bzw. wie viele potenzielle WKA in diesen 11 Vorbehaltsgebieten möglich wären, erwidert **Frau Ziegra-Schwärzer** dies könne man so nicht sagen. Neben der Größe der Fläche, sind u. a. die Topographie, der Zuschnitt, die Lage zur Windrichtung sowie der Rotordurchmesser der WKA und die damit verbundenen Abstände maßgebend. So wissen wir jetzt noch nicht, was für Anlagen errichtet werden. Drei WKA benötigen mind. 20 Hektar. Der **Verbandsvorsitzende** wagt die Aussage „im schlimmsten Fall keines, im besten Fall höchstens 3 WKA pro 20 ha Fläche“.

LR’in Bischof zeigt sich überrascht, dass zusätzliche Flächen, nämlich 7 von 11 Vorbehaltsgebiete im LK Kitzingen ausgewiesen wurden und dies in unmittelbarer Nähe zueinander. Diese Ausweisung führe sicher zu noch mehr WKA. Dabei sind auf diesen dicht besiedelten Bereichen bereits 11 WKA vorhanden. Wo bleibt da der Schutz vor Überfrachtung?
Frau Ziegra-Schwärzer weist darauf hin, dass diese Gebiete um Biebelried fast alle über rechtskräftige Konzentrationsflächen im FNP gesichert sind. Die Gebiete wurden anhand der regionalplanerischen Kriterien überprüft und weitgehend bestätigt. Aufgrund der hohen Vorbelastung des Landschaftsraumes mit bereits errichteten WKA war der visuelle Überlastungsschutz/Umzingelung ein wesentliches Kriterium. Vor diesem Hintergrund wurden auch - wie im Vortrag dargelegt - einzelne Potenzialflächen ausgeschlossen (Präsentation S. 34). Bis auf das Vorbehaltsgebiet WK 46 „Östlich Kaltensondheim“ wurden daher im Landkreis Kitzingen keine neuen Gebiete ausgewiesen, die nicht bereits – zumindest auf Teilflächen – in den Flächennutzungsplänen rechtswirksam dargestellt sind. Das Vorbehaltsgebiet WK 46 liegt auf dem Gemeindegebiet von Biebelried und wurde in Abstimmung mit der Gemeinde aufgenommen. Der Überlastungsschutz greift. Auch unter Berücksichtigung des Vorbehalts-

gebietes bei Kaltensondheim werden die Orientierungswerte zum Überlastungsschutz eingehalten.

Beschluss zu TOP 2.3 (in der Vorlage 2.2)
„Bewertung der Potenzialflächen für Windkraftnutzung im äußeren Anlagenschutzbereich (3 bis 15 km) der Flugnavigationsanlage VOR Würzburg“

„Im Ergebnis der Bewertung der 39 Potenzialflächen im äußeren Anlagenschutzbereich (3 bis 15 km) der Flugnavigationsanlage VOR Würzburg werden folgende Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung festgelegt:
- WK 21a „Südöstlich Bibergau
- WK 40 „Westlich Effeldorf“
- WK 41 „Östlich Rottendorf“
- WK 42 „Nordwestlich Mainstockheim“
- WK 43 „Nordwestlich Buchbrunn“
- WK 44 „Nördlich Theilheim“
- WK 45 „Nordwestlich Erlach“
- WK 46 „Östlich Kaltensondheim“
- WK 47 „Südwestlich Hopferstadt“
- WK 48 „Südwestlich Uengershausen“
- WK 49 „Nordöstlich Unteraltertheim“

Im Bereich der übrigen Flächen werden Ausschlussgebiete für Windkraftnutzung bzw. unbeplante Gebiete (sog. „weiße Flächen“) festgelegt (s. Anlage 2.3 „Übersicht zur Bewertung der Potenzialflächen im äußeren Anlagenschutzbereich (3 bis 15 km) der Flugnavigationsanlage VOR Würzburg“).
In der Begründung erfolgt ein Hinweis auf die Lage der Vorbehaltsgebiete im äußeren Anlagenschutzbereich (3 bis 15 km) der Flugnavigationsanlage VOR Würzburg und die damit verbundene Wahrscheinlichkeit eines Bauverbotes gem. § 18a LuftVG.“

21 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen

TOP 2.4
Änderung des Verordnungsentwurfs (u.a. Kriterienkatalog); Beratung und Beschluss dazu

Vortrag von Frau Ziegra-Schwärzer (siehe Anlage: Präsentation Folien 49 bis 58)

In dem Vortrag wird auf die wesentlichen Änderungen und Ergänzungen im Verordnungsentwurf eingegangen. Diese ergeben sich u.a. aus dem Ergebnis des ersten Anhörungsverfahrens, aufgrund geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen (bspw. 10 H-Regelung), neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse (Artenschutz), übergeordneten Konzepten und Gutachten (ergänzende Ausführungen auf Grundlage der veröffentlichten Landschaftsbildbewertung Bayern). Die Änderungen im Kriterienkatalog werden gesondert im Beschluss TOP 2.4 „Überarbeitung Kriterienkatalog“ beschlossen. Der abschließende Gesamtbeschluss umfasst alle vorgenommenen Änderungen bzw. Ergänzungen im Verordnungsentwurf. Auf der Folie 57 (Präsentation) ist eine erläuternde Ergänzung zum berücksichtigten Sichtschutzpuffer von 1.000 m zu den Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher Bewertung aufgenommen; diese ist noch in den Verordnungsentwurf einzustellen.

Bgm. Thoma ist überrascht von der Herabsetzung des Sicherheitspuffers von 2.000 m auf 1.000 m auf Folie 58. **Frau Ziegra-Schwärzer** erwidert, dass im Rahmen der Einzelfallbetrachtung durchgehend ein Sichtschutzpuffer von 1.000 m im Bereich der Leitstrukturen bzw. Höhenrücken angewandt wurde. Dieser wurde als ausreichend angesehen, um bspw. den oberen Teil der Hänge mit Hangschultern von Anlagen freizuhalten. Am Beispiel der Volkacher Mainschleife wird deutlich, dass WKA in abgerückter Lage (> 1.000 m) weniger beeinträchtigend wirken, als Anlagen die direkt an der Hangkante stehen. Ein Sichtschutzpuffer von 2.000 m würde keinen Raum für WKA lassen.

Beschluss zu TOP 2.4 (in der Vorlage 2.3)
„Überarbeitung Kriterienkatalog“

„Artenschutz:
Die dem Regionalplankonzept zu Grunde liegende regionsweit vereinheitlichte Bewertung des Artenschutzes (Vogel- und Fledermausschutz) wird den aktuellen Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und dem Windkraft-Erlass (Entwurf) angepasst.
Die Anlage 1 zu Begründung „Umgang mit schlaggefährdeten Vogelarten gem. Windkraft – Erlass bei der Aufstellung von Regionalplänen in Unterfranken“ wird wie folgt geändert:

- Rotmilan (aktueller Nachweis): Ausschluss im engeren Prüfbereich von 1.000 m; Vorbehalt im engeren Prüfbereich von 1.000 – 1.500 m
- Rotmilan (Altdaten): Vorbehalt im engeren Prüfbereich von 1.000 m; Hinweis im engeren Prüfbereich von 1.000 – 1.500 m
- Baumfalke: Hinweis im engeren Prüfbereich von 500 m.

In der Folge werden folgende Vorranggebiete auf ein Vorbehaltsgebiet herabgestuft (s. Anlage 2.2 „Übersicht zur Bewertung der Potenzialflächen“ / Ergänzende Ausführungen und Beschlussvorschläge für PA-Sitzung 14.10.2015)

- Potenzialfläche 29: Das Vorranggebiet WK 14 „Nördlich Birkenfeld“ wird aufgrund entgegenstehender artenschutzfachlicher Belange auf ein **Vorbehaltsgebiet** herabgestuft.
- Potenzialfläche 44: Das Vorranggebiet WK 39 „Nordwestlich Greußenheim“ wird im engeren Prüfbereich von 1.000 m bis 1.500 m (nördliche Teilfläche) aufgrund entgegenstehender artenschutzfachlicher Belange auf ein **Vorbehaltsgebiet WK 39 a „Nordwestlich Greußenheim**“ herabgestuft.

Gewässer:

In Überschwemmungsgebieten und Vorranggebieten für Hochwasserschutz ist die Errichtung von WKA nicht grundsätzlich ausgeschlossen; daher ist der dem Regionalplankonzept zugrunde liegende Kriterienkatalog wie folgt zu ändern:

- In den gemäß dem Bayerischen Wassergesetz festgesetzten **Überschwemmungsgebieten** ist gemäß WHG § 78 Abs. 1 Satz 2 die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach § 35 des Baugesetzbuches in der Regel untersagt. Eine Ausnahmeentscheidung gem. § 78 Abs. 3 ist möglich. Die Prüfung, ob die Errichtung von WKA in diesen Gebieten möglich ist, ist i.d.R. nur im Einzelfall auf Projektebene möglich, wenn nähere Informationen über ein Vorhaben und die daraus resultierende mögliche Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzwecks verfügbar sind **(Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung).**
- **Vorranggebiete für Hochwasserschutz** gemäß dem Ziel RP 2 B XI 5.1 (bereits ermittelte, aber wasserrechtlich noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete) dienen der Sicherung des Hochwasserabflusses und der Retention. In den Vorranggebieten für den Hochwasserschutz soll dem vorbeugenden Hochwasserschutz gegenüber anderen raumbedeutsamen, aber mit dem vorbeugenden Hochwasserschutz nicht zu vereinbarenden Nutzungen Vorrang zukommen. Bauwerke stellen Hindernisse dar, die i. d. R. mit dem Gedanken des vorsorgenden Schutzes vor Hochwasser nicht vereinbar sind. Ausnahmeentscheidungen sind möglich. Die Prüfung, ob die Errichtung von WKA in diesen Gebieten möglich ist, ist i.d.R. nur im Einzelfall auf Projektebene möglich, wenn nähere Informationen über ein Vorhaben und die daraus resultierende mögliche Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzwecks verfügbar sind **(Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung).“**

21 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen

TOP 2
Fortschreibung des Regionalplans, Kapitel B X 5 „Erneuerbare _Energien“, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung: Gesamtbeschluss

Stadtrat Friedl hat eine Anmerkung zum Kriterienkatalog: Zwischen Oktober 2014 und heute hat sich durch die 10-H-Regelung eine gravierende Änderung ergeben. Der Gesetzgeber hat den Kommunen die Bauleitplanung für WKA „zurückgegeben“ und mit dieser Entscheidung dem RPV die Planungshoheit „aus der Hand genommen“. Die Entscheidung, zu den Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen einen Mindestabstand von 1.000 m vorzusehen, die der RPV letztes Jahr erstmals getroffen hat, konnte er mittragen, da gab es aber andere Vorzeichen. Nun können die Kommunen über die Bauleitplanung entscheiden, ob und wo in ihrer Gemeinde WKA gebaut werden sollen. Da kann der RPV nicht die Entscheidungen treffen. Solange das 10-H-Gesetz besteht sollten wir auf die ursprünglichen Abstandsflächen (800 m zu Wohnbauflächen) zurückgehen und den Kommunen ermöglichen dort bauleitplanerisch tätig zu werden. Zum jetzigen Zeitpunkt könne er in dieser Form nicht zustimmen.
Der **Verbandsvorsitzende** sieht das anders. An der regionalplanerischen Erforderlichkeit der Regelung der Windkraft hat sich seiner Meinung nach nichts geändert. „Wir dürfen und sollten auch als RPV weiter über dieses Thema entscheiden“. Er sieht keine Bevormundung der Kommunen. Diese „müssen“ ja nicht über die Bauleitplanung die Windkraft steuern, sondern sie „können“. Wenn sie dies nicht tun, gelten die Festsetzungen, die der RPV trifft. Zudem können die Kommunen im Anhörungsverfahren Einwendungen geltend machen. Er sieht keinen Konfliktstoff, der dieser Beschlussfassung entgegensteht.

Bgm. Hoßmann, Eisenheim, berichtet, dass die Gemeinde Bergtheim - nicht im Einvernehmen mit der Nachbargemeinde Eisenheim - im Bereich des Sichtschutzpuffers an der Hangkante WKA aufgestellt hat. Diese würden nach den heutigen Kriterien nicht stehen. Er ist froh, wenn der RPV Regelungen in diesem Bereich aufstellt.

Gesamt-Beschluss zu TOP 2:
Fortschreibung des Regionalplans, Kapitel B X 5 "Erneuerbare Energien", Abschnitt 5.1 "Windkraftnutzung: Gesamtbeschluss

„Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Würzburg stimmt dem überarbeiteten Entwurf des Kapitels B X 5 „Erneuerbare Energien“ Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“ zu und beschließt

- *die Änderungsbegründung*
- *die X-te Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) betreffend Kapitel B X „Energieversorgung“ Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“*

- *den Umweltbericht*
- *„Karte 2 b „Siedlung und Versorgung - Windkraftnutzung“ (Anhang zur Anlage zu § 1 der vorgenannten Verordnung) – Entwurf für die Sitzung des Planungsausschusses am 14.10.2015*
- *Erläuterungskarte „Tabuzonen und Potenzialflächen für Windkraftnutzung“ (Anlage 2.1 zur Begründung) einschließlich der „Übersicht zu der Bewertung der Potenzialflächen“ (Anlage 2.2 zur Begründung) und „Übersicht zu der Bewertung der Potenzialflächen im äußeren Anlagenschutzbereich der Flugnavigationsanlage VOR Würzburg“ (Anlage 2.3 zur Begründung)*

im Wortlaut der jeweiligen „Vorlage zur Sitzung am 14.10.2015“. Dabei sind die heutigen Beratungsergebnisse zu berücksichtigen.

Der Planungsausschuss beauftragt den Verbandsvorsitzenden und die Geschäftsstelle mit der Durchführung des erforderlichen zweiten Anhörungsverfahrens und aller übrigen nötigen Schritte zur Vorbereitung der abschließenden Beschlussfassung über die vorliegende Regionalplanänderung und erteilt die Ermächtigung für etwa in diesem Zusammenhang erforderlich werdende redaktionelle Änderungen an den beschlossenen Vorlagen.“
Die Dauer des dritten Anhörungsverfahrens beträgt 6 Wochen.

19 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen (Stadtrat Friedl und Bgm. Dr. Gsell)

Frau Ziegra-Schwärzer hält einen Ausblick auf das weitere Verfahren:
Aufgrund der erneuten Änderungen werden wir eine zweite Anhörung durchführen. Es empfiehlt sich von den Verfahrensvorschriften des Bayer. Landesplanungsgesetzes Gebrauch zu machen, indem **nur zu den Änderungen** gegenüber dem vorherigen Entwurf Stellung genommen werden kann (gem. Art. 16 Abs. 5 BayLplG).
Das Anhörungsverfahren soll zeitnah erfolgen, wahrscheinlich im Dezember, spätestens im Januar. Aus Zeit- und Kostengründen ist erstmalig vornehmlich eine digitale Versendung der Unterlagen auf CD vorgesehen (Ausnahme: 1 Papierexemplar an die Verbandsmitglieder). Auf Anfragen werden auch Papierexemplare zur Verfügung gestellt. Es ist vorgesehen, dass noch vor der Sommerpause 2016 der abschließende Beschluss des Planungsausschusses gefasst werden kann, um dann das Verfahren der Verbindlicherklärung einzuleiten.

TOP 3
Sonstiges

Wie **Frau Ziegra-Schwärzer** informiert, wird das Bayer. Landesplanungsgesetz voraussichtlich zum Ende des Jahres geändert. Siehe dazu Vortrag Präsentation Folie 68. Demnach sollen Anhörungsverfahren bei der Aufstellung oder der Fortschreibung von Raumordnungsplänen oder der Durchführung von Raumordnungsverfahren weitgehend in digitalisierter Form vorgenommen werden. Ferner sollen weitere Anhörungsverfahren nur noch unter engen Voraussetzungen erforderlich sein; das käme auch dieser Fortschreibung zugute. Vor diesem Hintergrund könnte ggf. noch vor der Sommerpause der Antrag auf Verbindlicherklärung gestellt werden können.

Auf Nachfrage von **KR'in Wright**, antwortet **Frau Ziegra-Schwärzer**, dass mit der gerichtlichen Entscheidung zur 10-H-Regelung wohl Anfang nächsten Jahres zu rechnen ist.

Frau Ziegra-Schwärzer berichtet von der Problematik des Vorranggebietes WK 8 „Südlich Retzstadt": Die Gemeinde Retzstadt fordert eine Änderung des Gebietes, um der Firma Schraud eine Ausweitung ihrer Abbaustätte (Lage im Vorranggebiet für Bodenschätze) zu ermöglichen. Hierzu hat sie am 13.10.2015 eine gutachterliche Stellungnahme der Rechtsanwälte Ulbrich § Kollegen zur Herabstufung des Vorranggebietes auf ein Vorbehaltsgebiet eingereicht.
Hierzu erfolgt ein ausführlicher Vortrag (s. Präsentation Folien 64 bis 67). Demnach erfolgte die Festlegung des Vorranggebietes WK 8 unter Berücksichtigung eines Sicherheitspuffers von 300 m (Sprengmaßnahmen) zum Vorranggebiet für Bodenschätze CA5,u "Südöstlich Retzstadt" (Beschluss 15.10.2013). Im Ergebnis des 1. Anhörungsverfahrens wurde das Vorranggebiet WK 8 – der Forderung der Gemeinde Retzstadt folgend - in nordöstlicher Richtung im Bereich der Offenlandflächen bis auf Höhe des Landschaftlichen Vorbehaltsgebietes (Waldbereich „Oberloch") erweitert (Beschluss 15.10.2014). Hinweise zu einer geplanten Erweiterung des Steinbruches außerhalb des im Regionalplan festgelegten Vorranggebietes CA5,u wurden im Rahmen des erfolgten ersten Anhörungsverfahrens – entgegen den Ausführungen der gutachterlichen Stellungnahme der Rechtsanwälte Ulbrich § Kollegen – nicht vorgebracht. Seitens des LFU wurde im Anhörungsverfahren zwar auf mögliche Überlagerungen mit sog. Rohstoffpotenzialflächen - noch nicht rechtskräftig ausgewiesene Gebiete, die der mittel- bis längerfristigen Rohstoffsicherung dienen - hingewiesen. Die aufgeführten Potenzialflächen liegen jedoch nicht im Umfeld des Vorranggebietes WK 8. In einer Besprechung am 17.09.2015 mit Bgm. Gerhard und der Fa. Schraud, wurde erstmals die beabsichtigte Erweiterung des aktiven Steinbruchs im Bereich des Vorranggebietes WK 8 und damit außerhalb des verbindlich festgelegten Vorranggebietes für Bodenschätze angesprochen. Maßgeblich seien Lage, gute Steingualität und wirtschaftliche Abbauwürdigkeit. Im Vorranggebiet sei das Gestein aufgrund der Mächtigkeit der Überdeckung schwer zugänglich, auch ergäben sich Einschränkungen durch die am östlichen Rand gelegenen, parallel geführten

Erdgasleitungen. Die Firma beabsichtigt die Flächen in enger Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Industrieverband Steine und Erden e.V. und der Gemeinde Retzstadt in den Regionalplan als Vorranggebiet- bzw. Vorbehaltsgebiet Bodenschätze einzubringen.

Frau Ziegra-Schwärzer legt dar, dass für eine erneute Änderung der Festlegungen im Regionalplan (Rücknahme bzw. Abstufung des Vorranggebietes) gewichtige und nachvollziehbare Belange vorliegen müssen. Mit Vorlage einer nachvollziehbaren, fachlich begründeten und von den Fachbehörden getragenen Darlegung der erforderlichen Erweiterung der vorhandenen Abbaustätte (außerhalb des noch nicht ausgebeuteten Vorranggebietes für Bodenschätze) könnte der Belang **erstmals** geprüft und in die Abwägung eingestellt werden. So wurde auch mit der Firma Schraud vereinbart, dass diese den Rohstoffbelang – gestützt durch eine fachgutachterliche Aussage – in das zweite Anhörungsverfahren einbringen kann. Mit Vorlage aller maßgeblichen Informationen und Stellungnahmen kann die gebotene Abwägung erfolgen. Sofern gewichtige Belange für die Rohstoffsicherung und -nutzung außerhalb des Vorranggebietes für Bodenschätze CA5,u "Südöstlich Retzstadt" sprechen, ist nicht auszuschließen, dass dieser Bereich des Vorranggebietes für Windkraftnutzung WK 8 „Südlich Retzstadt“ im Ergebnis der Abwägung ggf. auf ein Vorbehaltsgebiet herabzustufen wäre.

Abschließend wird festgestellt, dass zum derzeitigen Planungsstand eine Änderung des Vorranggebietes WK 8 nicht angezeigt ist.

Der **Verbandsvorsitzende** informiert, dass diesbezüglich an der bisherigen Verfahrensweise festgehalten wird.

Es wurden keine weiteren Wünsche und Anregungen genannt.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 10.55 Uhr.

Karlstadt, 14.10.2015

Schiebel, Landrat
Verbandsvorsitzender

Füller
Schriftführerin

Planungsausschusssitzung des Regionalen Planungsverbandes Würzburg

am 14.10.2015 in Karlstadt

TOP 2: Fortschreibung des Regionalplans, Kapitel B X 5 "Erneuerbare Energien", Abschnitt 5.1 "Windkraftnutzung„

- Aktueller Stand der Windenergie in Bayern: Überarbeiteter Windenergie-Erlass (Entwurf); Bericht
- Auswirkungen der 10H-Regelung: Ergebnis der Überprüfung der Abwägungsprozesse in den siedlungsfernen Potenzialflächen, die zur Festlegung der Ausschlussgebiete geführt haben; Beratung und Beschluss dazu
- Ergebnis der Bewertung der Potenzialflächen für Windkraftnutzung im äußeren Anlagenschutzbereich (3 bis 15 km) der Flugnavigationsanlage VOR Würzburg; Beratung und Beschluss dazu führt haben; Beratung und Beschluss dazu
- Änderung des Verordnungsentwurfs (u.a. Kriterienkatalog); Beratung und Beschluss dazu

Windenergie-Erlass richtet sich an erster Linie an die Genehmigungsbehörde

⇨ Als Orientierungshilfe für Erstellung eines schlüssigen Plankonzepts mit Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten nur bedingt geeignet

Regionalplanerisch bedeutsame Themen wie

- Bodenschätze (Abstandspuffer Sprengungen)
- Überlastung / Umzingelungsschutz
- Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

bleiben ausgeklammert oder es wird auf andere Dokumente verwiesen:

- Link zum Merkblatt des bayerischen Landesamts für Umwelt „Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von Windkraftanlagen“

Grundsätzlich sollte auf Verweise zu anderen Dokumenten verzichtet werden / Hinweise sind zu integrieren.

Naturschutz

Neue Rechtsprechung und neue wissenschaftliche Erkenntnisse führen zu Änderungen, Ergänzungen insb. der Anlagen 1 bis 6, u.a.

Kollisionsgefährdete Vogelarten:

Änderung der Prüfbereiche, für die zu prüfen ist, ob und in welchem Umfang die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind (gem. aktuellen Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten) bspw.:

- Rotmilan: Engerer Prüfbereich erweitert: von 1.000 m auf 1.500 m
  Weiterer Prüfbereich reduziert: von 6.000 m auf 4.000 m
- Baumfalke: Engerer Prüfbereich reduziert: von 1.000 m auf 500 m

Waldrecht

Rodungserlaubnis ist zu versagen bei:

Naturwaldreservaten, Schutzwald (sofern Nachteile für Schutzfunktionen zu befürchten), Erholungswald (wenn Erholungsfunktion geschmälert), Bannwald (wenn keine gleichwertige Ersatzaufforstung sichergestellt),

da zwingende Gründe des öffentlichen Wohls (Art. 9 Abs. 7 BayWaldG) bei WEA im Wald in aller Regel nicht gegeben sind.

- **Der Hinweis auf Prüfung, ob eine zustimmungsfähige Lösung (z.B. Auflagen) auch in diesen Wäldern mit besonderem öffentlichen Interesse an der Walderhaltung gefunden werden kann, ist entfallen.**

Denkmalschutz

- Entsprechend dem im LEP Bayern aufgenommen Ziel Nr. 8.4.1 LEP „sind UNESCO Welterbestätten einschließlich ihrer Umgebung in ihrem außergewöhnlichen Wert zu erhalten“ ⇒ Beteiligung Landesamt für Denkmalpflege und betroffene Welterbestätte. Keine welterbekonforme Lösung ⇒ Bericht an UNESCO / Verfahren ruht.
- Denkmalschutz und Umweltschutz sind sinnvoll in Einklang zu bringen: Zu beachten, dass Baudenkmäler ortsgebunden sind und die denkmalgeschützte Funktion nur an diesem Standort erfüllen können; diese kann unter Umständen bei Errichtung einer Windkraftanlage in Sichtweite weitgehend verloren gehen.

Öffentliche Belang „Denkmalschutz“ steht privilegierten Vorhaben entgegen, wenn die besondere Wirkung des Denkmals erheblich beeinträchtigen würde. Umgebungsschutz ist vom Einzelfall abhängig / keine pauschale Abstandsregelung

- Denkmäler sind definiert / gekennzeichnet, im Energieatlas einsehbar

Erdbebenmessstationen

Mit 26 Messstationen wird die Erdbebentätigkeit überwacht. Minimale Bodenunruhe erfordert Schutzzonen mit konkret einzuhaltenden Abständen für WKA (15 km / 5 km / 1 km). Z.B.:

- Messstationen des Bayerischen Erdbebendienstes: Hohe Rhön (HROE) - Mindestabstand von 1 km (Ausschlussbereich), im weiteren Bereich bis 2 km erfolgen Einzelfallprüfungen.

10 H-Regelung

Änderung der Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von WKA im Außenbereich: WKA müssen im Außenbereich den zehnfachen Abstand ihrer jeweiligen Gesamthöhe zur geschützten Wohnbebauung einhalten. Ausnahmen sind im Wege der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig.

- Ausführungen zur bayerischen 10 H-Regelung mit Link zu den Ersthinweisen des StMIBV
  - Mindestabstand, Schutzbereiche, Definition Höhe/Abstand

- Auswirkungen auf die Bauleitplanung mit Link zu Planungshilfen für die Bauleitplanung und zur Berücksichtigung der Immissionsschutzbelange im Bauplanungsrecht
  - Baurecht durch Bebauungsplan, „Hinwirken“ auf einvernehmliche Festlegung mit der Nachbargemeinde; Steuerungsinstrumentarium der Konzentrationsflächendarstellung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB; 10 H in gemeindefreien Gebieten

Regionalplanung

Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 **sind** in den Regionalplänen im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen festzulegen (LEP 6.2.2).

Zudem können in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete zur Errichtung von Windenergieanlagen (LEP 6.2.2) sowie Ausschlussgebiete ausgewiesen werden.

Ausschlussgebiete (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayLplG) für die Errichtung von überörtlich raumbedeutsamen Windenergieanlagen können Gebiete sein,

- die bereits landesplanerisch vorrangig gesichert (z. B. Vorranggebiet Bodenschätze, wasserwirtschaftliche Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete?)
- oder aus anderen rechtlichen oder sachlichen Gründen für die Windenergienutzung nicht in Betracht kommen (z. B. zivile und militärische Luftverkehrsanlagen, Richtfunkstrecken, Tiefflugkorridore, Trinkwasserschutzgebiete, empfindliche Bereiche von Grundwasser-einzugsgebieten öffentlicher Wassergewinnungsanlagen, Naturschutzgebiete, Vogelschutzgebiete, Schutz des Landschaftsbilds, Denkmalschutz).

⇨ Zuordnung widersprüchlich, besser Hinweis auf harte und weiche Tabukriterien

Öffentlichkeitsbeteiligung Regionalplanung

Nach Art. 16 Abs. 2 BayLplG ist die Öffentlichkeit in die Erarbeitung bzw. Fortschreibung der Regionalpläne einzubeziehen.

Im Hinblick auf eine verstärkte Einbeziehung der Bürger in den weiteren Ausbau der Windenergienutzung wird den Regionalen Planungsverbänden empfohlen

- neben der gesetzlich vorgeschriebenen Auslegung der Regionalplan-Entwürfe und der Einstellung in das Internet,
- eine **umfassende Bürgerinformation** über das rechtlich vorgeschriebene Maß hinaus zu betreiben, z. B. im Rahmen von Informationsveranstaltungen.

Raumordnungsverfahren (Art. 24 Abs.1 BayLplG)

Vorhaben von erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit

Dies kommt bei WEA insbesondere dann in Betracht, wenn ein Vorhaben eine größere Anzahl von WEA umfasst.

Liegt das Vorhaben in einem von der Regionalplanung festgelegten **Vorranggebiet** oder entspricht es den **Festsetzungen eines den Zielen der Raumordnung angepassten Bebauungsplans** nach § 30 Abs. 1 oder § 12 BauGB, kann von einem Raumordnungsverfahren abgesehen werden.

„10 H“- Regelung: wesentliche Inhalte

Einschränkung der Privilegierung der Windkraft im BauGB durch Landesrecht:

- zielt auf die Gewährleistung eines befriedenden Ausgleichs berührter öffentlicher Belange (Ausbau erneuerbare Energien versus optisch erdrückende Wirkung) durch Abstandsregelung zur Wohnbebauung ab

- keine Privilegierung von Windenergieanlagen, die einen Mindestabstand von weniger als dem 10-fachen ihrer Höhe zu Wohngebäuden einhalten (z.B. Windrad 200 m Gesamthöhe ⇨ Mindestabstand von 2.000 m)

- die Planungshoheit der Gemeinden bleibt von der Entprivilegierung unberührt, d.h. sie können in Bebauungsplänen einen geringeren Abstand festlegen; dabei ist im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB auf eine einvernehmliche Festlegung mit betroffenen Nachbargemeinden hinzuwirken

Prüfung der Wirkung von „10 H“ auf Regionalplanung

Generell:

„10 H“ bedeutet erheblichen Einschnitt auf den Privilegierungstatbestand.

Auswirkung von „10 H“ auf Regionalplan-Entwurf:

- Keine direkte Auswirkung, denn:
  - Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von WKA in Regionalplänen haben die raumbedeutsame Windkraftnutzung zum Gegenstand
  - Regionalplan befasst sich nicht mit der Frage der zulässigen Höhe der jeweiligen WK
  - Regionalplan dient nur der Sicherung von Flächen für die Windenergienutzung
- Laut „10 H“-Gesetz besteht Option, dass Gemeinden abweichend von „10 H“ über Bebauungspläne geringere Mindestabstände festlegen können.
- Vgl. hierzu die Ersthinweise zur bayerischen „10 H“-Regelung des Bayer. Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom Januar 2015.

ABER: Laut Rechtsprechung Ausschluss in Teilen der Region nur möglich, wenn der Windkraft an anderer Stelle **substanziell Raum** verschafft wird.

Windenergieerlass (Entwurf):

Die 10 H-Regelung gilt auch innerhalb regional-planerischer Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (sofern die Gemeinden nicht über ihre Bauleitplanung eine Unterschreitung vorsehen) und ist im Rahmen von Genehmigungsverfahren anzuwenden.

Aus dem gesetzlichen Abstand zur Anlagenhöhe ergeben sich unterschiedliche Privilegierungskorridore:

⇨ in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sind nicht an jeder Stelle WKA in beliebiger Höhe zulässig

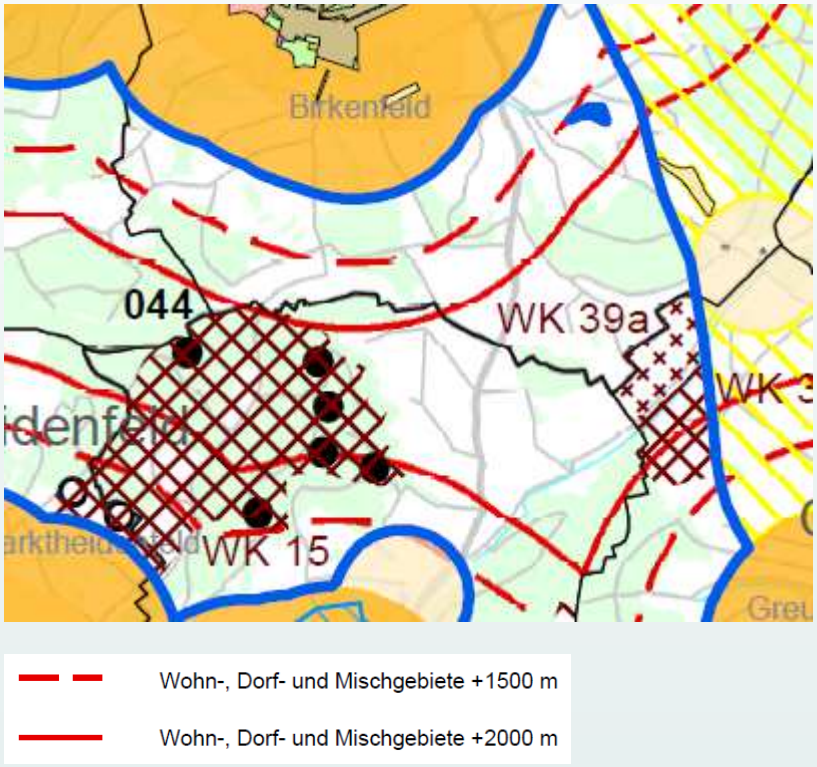

⇨ Planerische Umsetzung durch „Aktivierung“ mit Bebauungsplan

Windenergie-Erlass: Einbeziehung der 10 H-Regelung in die planerischen Überlegungen

Prüfung der Abwägungsentscheidungen für siedlungsferne Gebiete,
in denen höhere Anlagen möglich wären und keine „harten“ Tabukriterien entgegenstehen

Die abwägbaren Belange, die weichen Tabuflächen wie auch die Flächen der Einzelfallentscheidungen wurden einer erneuten Prüfung unterzogen.

Ein mögliches Standortpotenzial für WKA innerhalb dieser siedlungsfernen Gebiete wird durch den Umstand relativiert, dass überwiegend sensible Flächenkategorien betroffen sind:

- Landschaftsschutzgebiete in den Naturparken
- FFH-Gebiete
- Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz
- Bereiche mit herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild
- Erholungswald Intensitätsstufe I, Bannwald

Diese Flächen umfassen die **„weichen“ Tabuzonen** im Regionalplankonzept: Gebiete, in denen nach den Vorstellungen des Plangebers aus Vorsorgegründen oder auf Grundlage fachlich begründeten Stellungnahmen, nach für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendenden Kriterien keine WKA errichtet und betrieben werden sollen.

Windkraft in der Region Würzburg bei 2.000 m Siedlungsabstand

Regierung von Unterfranken
- Höhere Landesplanungsbehörde -

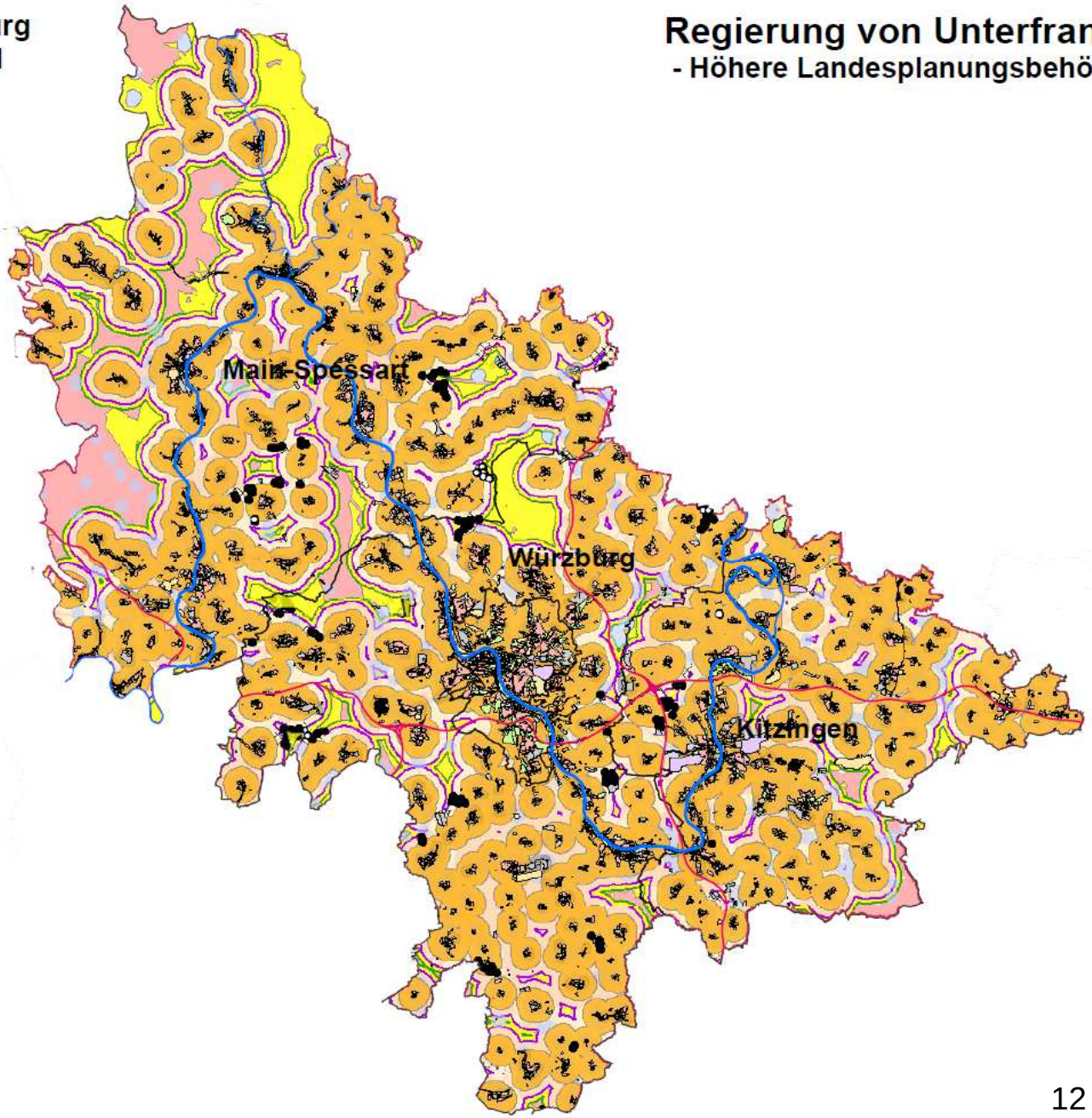

Legende

- Windkraftanlage genehmigt 03.02.2015
- Windkraftanlage in Betrieb 03.02.2015
- Vorranggebiet für Windenergie
- Vorbehaltsgebiet für Windenergie
- Regionsgrenze

Kriterien Regionalplan

- Wohn-, Dorf- und Mischgebiete + 1000 m
- Gewerbegebiet + 300 m
- Wohngebäude + 500 m

10 H- Regelung

- Wohn-, Dorf- und Mischgebiet + 1600 m
- Wohn-, Dorf- und Mischgebiet + 1800 m
- Wohn-, Dorf- und Mischgebiet + 2000 m

- Harte Tabukriterien
- Potentialflächen: Überlagerung 2.000 m Siedlungsabstand und harte Tabuflächen

Landschaftsschutzgebiet im Naturpark „Spessart“

Wird aufgrund des landschaftlichen Charakters, des hohen Anteils an Schutzgebieten sowie

als national bedeutsame Fläche für den Biotopverbund nach nationalen Kriterien als eine schutzwürdige bis besonders schutzwürdige Landschaft eingestuft.

Die Kernbereiche des Spessarts sind nahezu unverlärmt und aus naturschutzfachlicher Sicht als großer, zusammenhängender, noch weitgehend unzerschnittener, bisher kaum von technischen Bauwerken beeinflusster Laubwald zu erhalten.

Beschluss Bezirkstag 16.04.2015

„Auf der Grundlage der von der Regierung von Unterfranken durchgeführten Vorprüfung wird von der Erstellung eines Zonierungskonzeptes für das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ abgesehen.“

Hafenlohrtal bei Windheim
Copyright Naturpark Spessart

Weiche Tabuzone, da das LSG „Spessart nach seinem Schutzzweck auf der gesamten Schutzgebietsfläche gegenüber Windenergienutzung sensibel ist.

Landschaftsschutzgebiet im Naturpark „Steigerwald

Siedlungsferne Potenzialflächen , die nicht durch harte Tabuzonen überlagert sind:

„**Steigerwaldhochfläche**“ im Anschluss an den Trauf (Castell, Abtswind)

- Landschaftsbildbewertung hoch / Überlagerung mit visueller Leitlinie sehr hoher Fernwirkung (Steigerwaldtrauf + 1.000 m)
  = Aufwertung in höchste Wertstufe
- Erholungseignung hoch
- Vielfältige Waldfunktionen: Bodenschutz, Landschaftsbild, Klimaschutz, Erholungswald Stufe II; Betroffenheit wasserwirtschaftlicher Belange

„**Obersambacher und Ilmbacher Wald**“ mäßig steil ansteigende Geländestufe zwischen Steigerwaldvorland und Hochfläche (Wiesentheid, Prichsenstadt)

- Landschaftsbildbewertung hoch / Überlagerung mit visueller Leitlinie sehr hoher Fernwirkung (Steigerwaldtrauf + 1.000 m)
  = Aufwertung in höchste Wertstufe
- Erholungseignung mittel / Erholungswald Stufe II
- Teilweise Bodenschutzwald; Betroffenheit wasserwirtschaftlicher Belange)

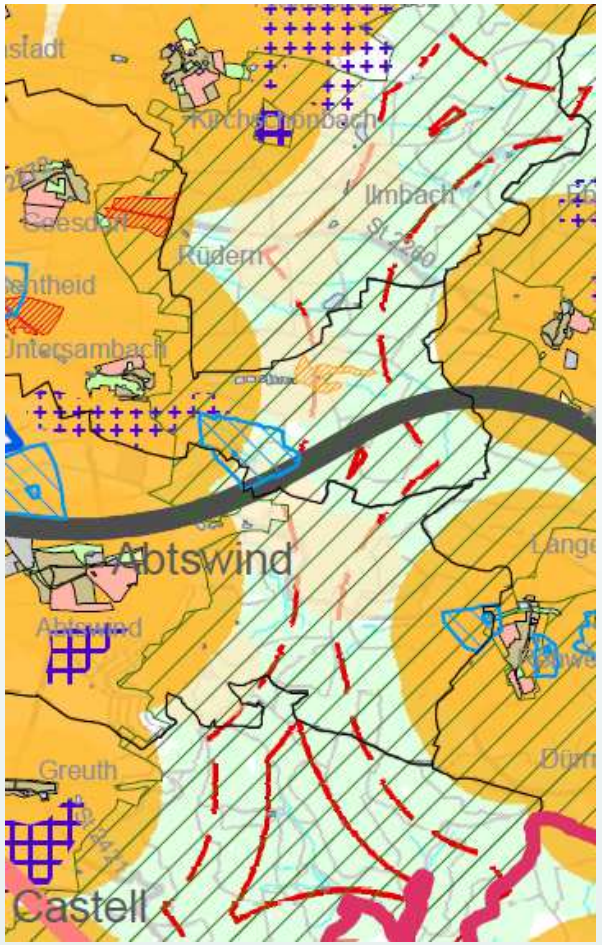

Weiche Tabuzone, da grundlegende Weichenstellung beim Umgang mit LSG „Steigerwald“ erst mit Vorlage von Aussagen zu einer möglichen Zonierung erfolgt
= gezielte und landschaftsverträgliche Steuerung von WKA für das gesamte Schutzgebiet.

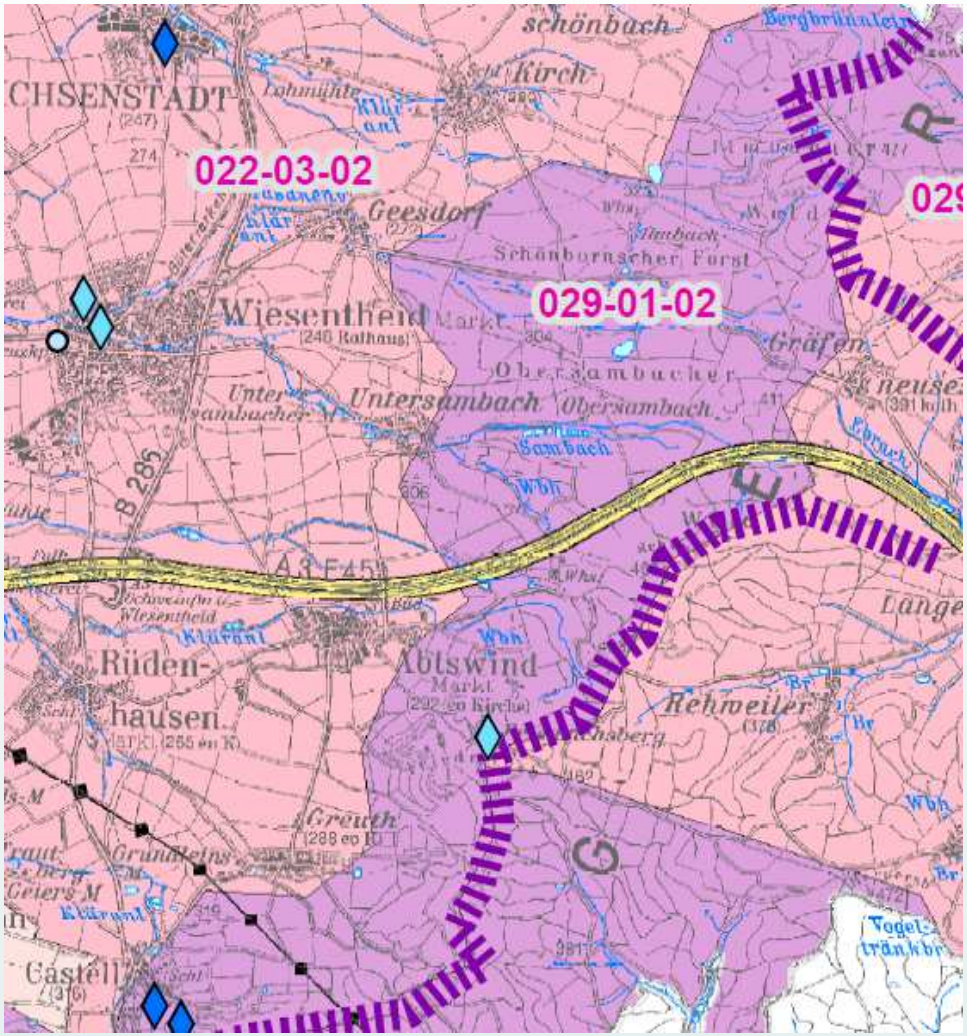

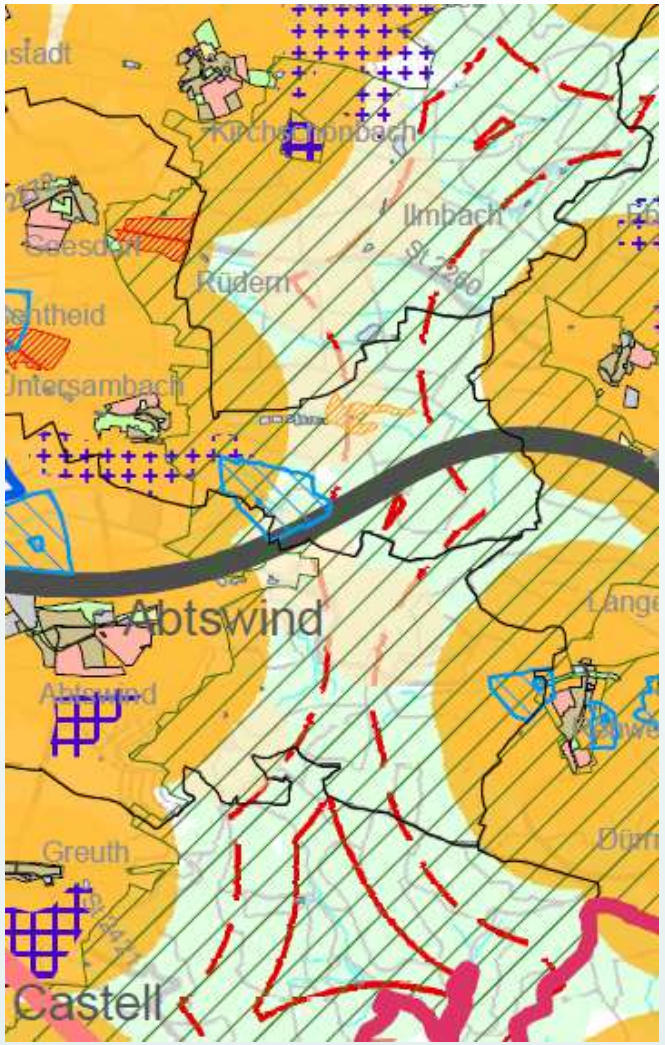

Charakteristische landschaftliche Eigenart

- 3 - überwiegend mittel
- 4 - überwiegend hoch
- Visuelle Leitlinien mit sehr hoher Fernwirkung
- Kulturhistorisch bedeutsame landschaftsprägende Denkmäler und Ensembles mit sehr hoher Fernwirkung

Bannwald:
Per Rechtsverordnung geschützt (Art. 11 BayWaldG).
Rodungserlaubnis ist zu versagen, wenn keine gleichwertige Ersatzaufforstung möglich = nur Ausnahmefälle

- Schutz von Waldgebieten in Verdichtungsräumen und waldarmen Bereichen und von Wald mit außergewöhnlicher Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt oder für die Luftreinigung.
  Teilfläche Erholungswald der Intensitätsstufe I.

FFH- Gebiet „Gramschatzer Wald“:
Einer der größten Waldkomplexe der süddeutschen Muschelkalkregion, Schwerpunktgebiet der Bechsteinfledermaus (und Mopsfledermaus Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie)

- herausragende Bedeutung für den Fledermausschutz
- WKA nur möglich, soweit die von den Erhaltungszielen der Schutzgebiete erfassten Arten und Lebensräume nicht erheblich beeinträchtigt werden.
  I.d.R. Beeinträchtigungen durch bauliche Maßnahmen erheblich.

Landschaftsbild:

Geschlossene Waldlandschaft aus naturnahen Laub- und Laubmischwäldern, von kleinen Wiesentälchen durchzogen und gegliedert, unbesiedelt, aber von A 7 randlich durchschnitten und vom Fernmeldeturm punktuell vorbelastet

- landschaftliche Eigenart / Erholungswirksamkeit **hoch**

**Große zusammenhängende Waldkomplexe:
„Gramschatzer Wald“**

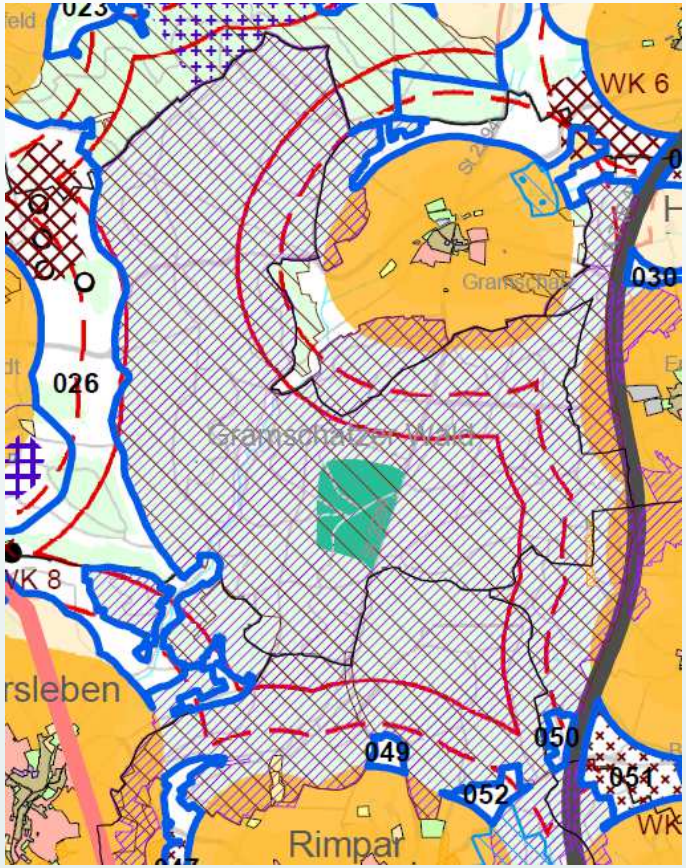

Bannwald:
Per Rechtsverordnung geschützt (Art. 11 BayWaldG).
Rodungserlaubnis ist zu versagen, wenn keine gleichwertige Ersatzaufforstung möglich = nur Ausnahmefälle

- Schutz von Waldgebieten in Verdichtungsräumen und waldarmen Bereichen und von Wald mit außergewöhnlicher Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt oder für die Luftreinigung.
  Teilflächen Erholungswald der Intensitätsstufe I.

FFH- Gebiet „Irtenberger und Guttenberger Wald“:
Repräsentativer, großflächiger Laubwaldkomplex, mit für den Naturraum Mainfränkische Platten seltenen Moorstandorten und höchsten Populationsdichten der Bechsteinfledermaus in Unterfranken (+ Mopsfledermaus Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie).

- herausragende Bedeutung für den Fledermausschutz
- WKA nur möglich, soweit die von den Erhaltungszielen der Schutzgebiete erfassten Arten und Lebensräume nicht erheblich beeinträchtigt werden.
  I.d.R. Beeinträchtigungen durch bauliche Maßnahmen erheblich.

Landschaftsbild:

Geschlossene Waldlandschaft aus Laub- und Laubmischwäldern am Stadtrand von Würzburg, mit kleinen Stillgewässern (Schenkensee) und Wiesentälchen unbesiedelt, von A 3 mittig, von B 19 und Bahnlinie Würzburg – Lauda-Königshofen randlich durchschnitten

- landschaftliche Eigenart **hoch** / Erholungswirksamkeit **mittel**

Große zusammenhängende Waldkomplexe: „Würzburger Stadtwald und Guttenberger Wald“

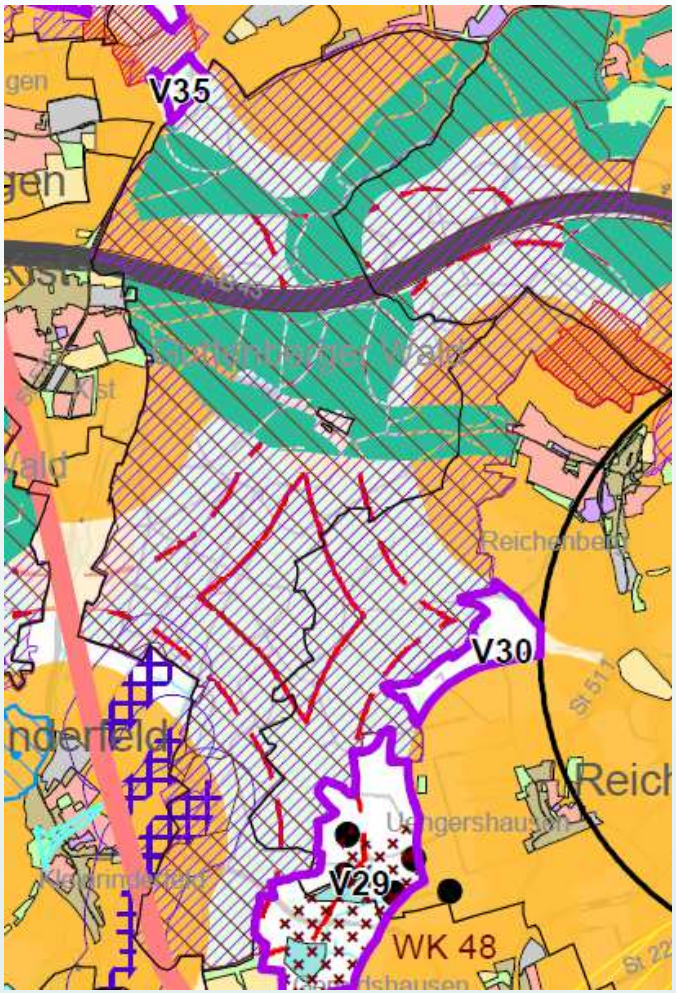

Bannwald:
Per Rechtsverordnung geschützt (Art. 11 BayWaldG).
Rodungserlaubnis ist zu versagen, wenn keine gleichwertige Ersatzaufforstung möglich = nur Ausnahmefälle

- Schutz von Waldgebieten in Verdichtungsräumen und waldarmen Bereichen und von Wald mit außergewöhnlicher Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt oder für die Luftreinigung.
  Teilflächen Erholungswald der Intensitätsstufe I.

FFH- Gebiet „Irtenberger und Guttenberger Wald“:
Repräsentativer, großflächiger Laubwaldkomplex, mit für den Naturraum Mainfränkische Platten seltenen Moorstandorten und höchsten Populationsdichten der Bechsteinfledermaus in Unterfranken (+ Mopsfledermaus Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie).

- herausragende Bedeutung für den Fledermausschutz
- WKA nur möglich, soweit die von den Erhaltungszielen der Schutzgebiete erfassten Arten und Lebensräume nicht erheblich beeinträchtigt werden. I.d.R. Beeinträchtigungen durch bauliche Maßnahmen erheblich.

Landschaftsbild

Größere Wälder auf Muschelkalkkuppen, steileren oder nordexponierten Hanglagen der Remlinger Hochfläche; von A 3 und A 81 randlich durchschnitten

- landschaftliche Eigenart **mittel** / Erholungswirksamkeit **mittel**

Große zusammenhängende Waldkomplexe: „Irtenberger Wald“

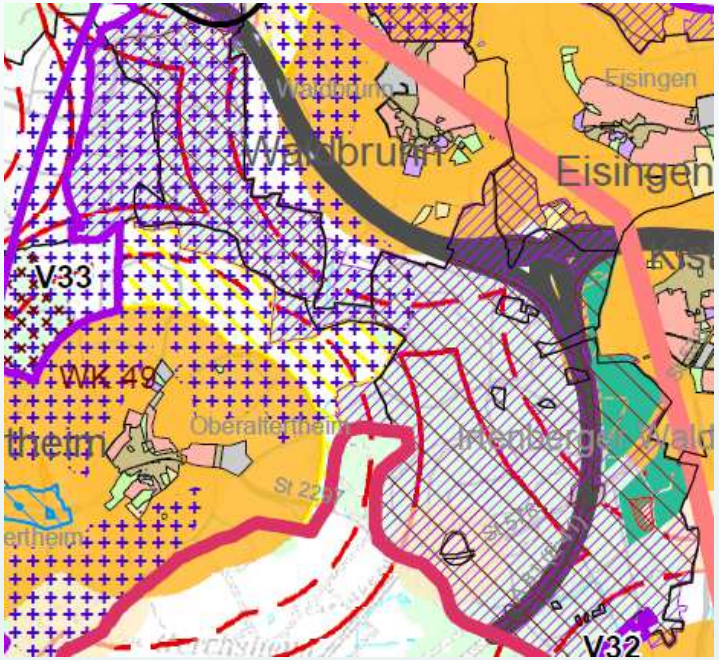

Große zusammenhängende Waldkomplexe: „Gramschatzer Wald“ / „Irtenberger Wald“ / „Würzburger Stadtwald und Guttenberger Wald“

FAZIT

Aufgrund der naturschutzfachlichen und forstrechtlichen Qualität, einschließlich des Aspektes Landschaftsbild und der konkreten Bedeutung einzelner Gebiete im Hinblick auf die landschaftsgebundene Erholung, sind diese Wälder als sensible Flächenkategorie aufzufassen, bei der in der Regel eine Verträglichkeit mit der Windkraftnutzung nicht gegeben sein wird.

Auch vor dem Hintergrund der 10 H-Regelung kommen die großen, zusammenhängenden Waldkomplexe des „Gramschatzer, Guttenberger und Irtenberger Waldes“ (Bannwald, Teilflächen Erholungswald Stufe I, FFH-Gebiet) daher für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten nicht in Frage und verbleiben als **weiche Tabuzonen** im regionalplanerischen Konzept.

Bereiche mit herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild

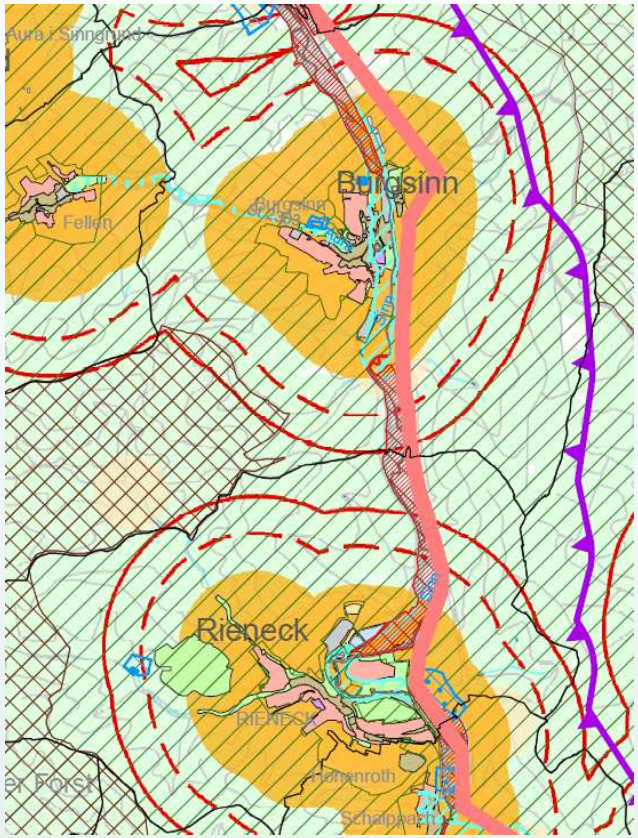

„Hochspessart“ und „Sinntal“

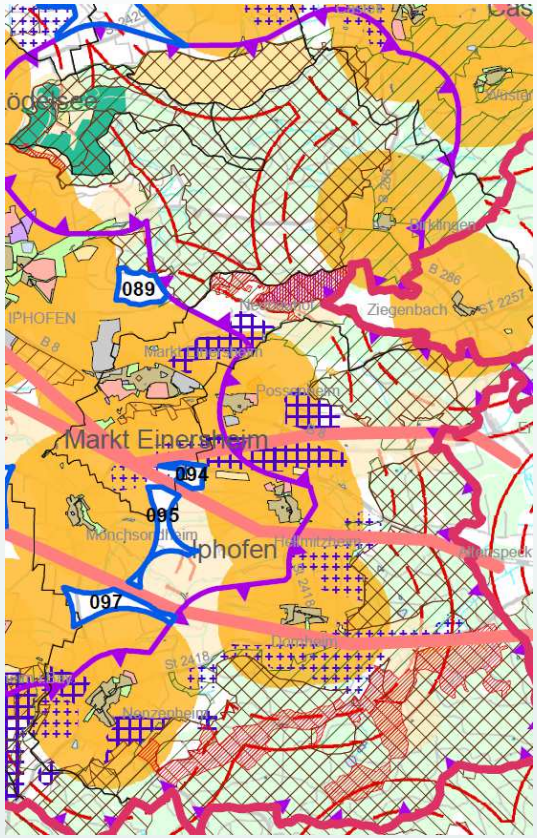

„Vorderer Steigerwald“

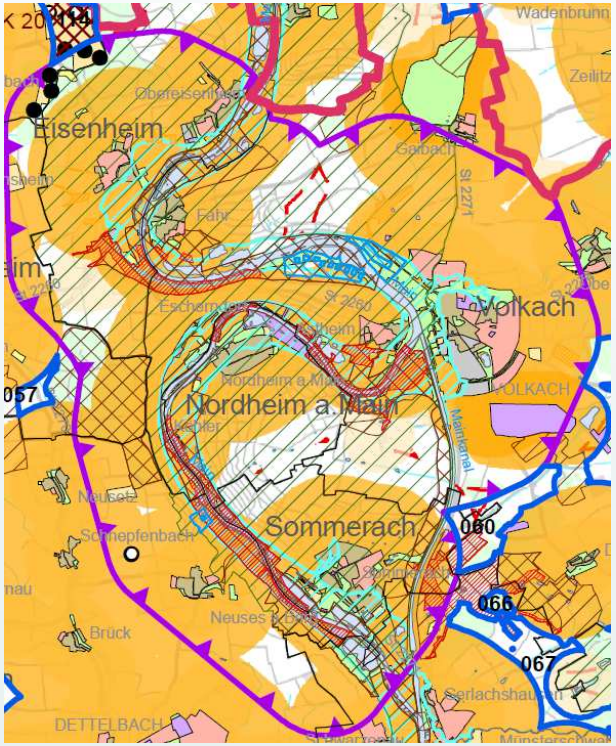

„Volkacher Mainschleife“

Bereiche mit herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild

Landschaftsbildbewertung NP/LSG Spessart

- Eigenart Wertstufe 5 – sehr hoch

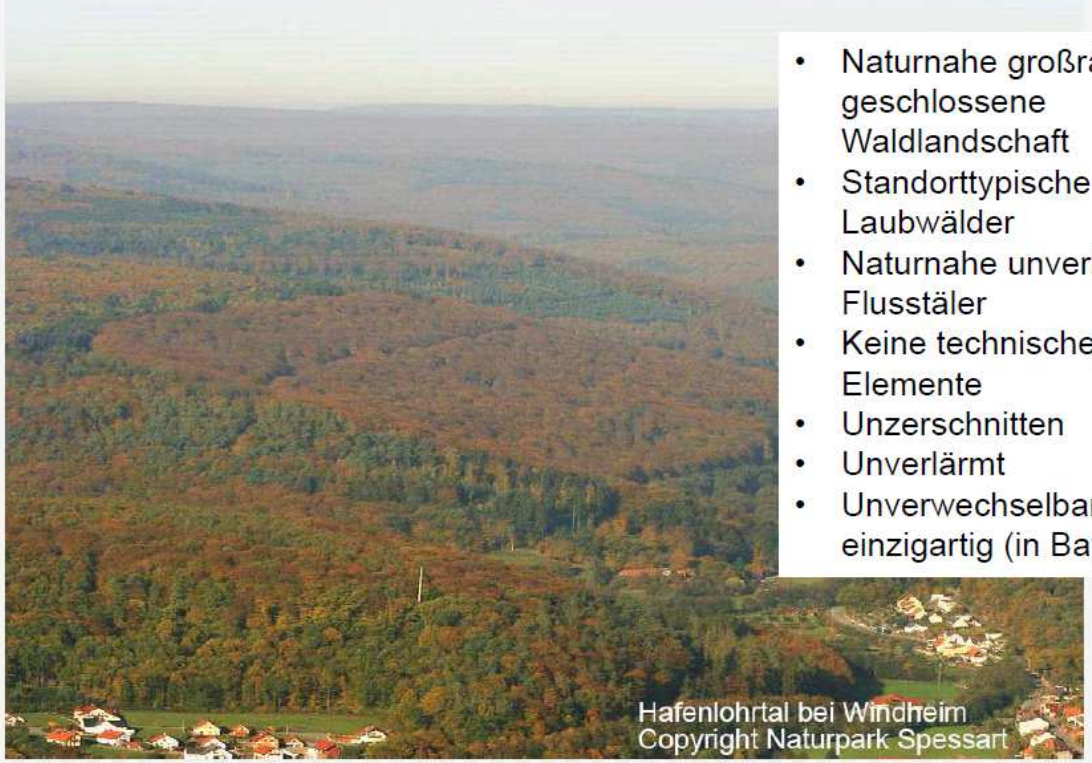

- Naturnahe großräumig geschlossene Waldlandschaft
- Standorttypische Laubwälder
- Naturnahe unverbaute Flusstäler
- Keine technischen Elemente
- Unzerschnitten
- Unverlärmt
- Unverwechselbar und einzigartig (in Bayern)

Bereiche mit herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild

- Eigenart Wertstufe 5 – sehr hoch
  - sehr hoher Anteil natürlicher naturraumtypischer Landschaftselemente
  - standortbedingter, nutzungs- und kulturhistorischer Entwicklungszusammenhang sehr deutlich ablesbar (unverwechselbar, einzigartig)
  - sehr hoher Identifikationswert
  - Natur weitgehend frei von visuell störenden Objekten
  - Keine Vorbelastungen

Beispiele in Bayern:

- Hochalpen und gering beeinflusste Hochlagen der Mittelgebirge
- Bedeutsame historische Kulturlandschaften in sehr guter Erhaltung (z.B. Hohe Rhön, Teile der Fränkischen Schweiz)

Beispiele in der Region Würzburg:

- Spessart, Sinntal und Maindurchbruch im Spessart, Teile des Vorderen Steigerwalds (um Schwanberg)

19.03.2015 PLANUNGSBÜRO BLUM FREISING 7

Region Würzburg

Hohe Vielfalt und Unterschiedlichkeit in ihrem landschaftlichen Erscheinungsbild

➢ „Fränkisches Weinland“, „Spessart“ und „Steigerwald“ zentrale Erholungs- und Tourismusschwerpunkte

⇨ Basis für dessen Attraktivität ist vor allem die abwechslungsreiche Landschaft und die reiche Naturraumausstattung

Sensible Landschaftsbildräume mit sehr hoher charakteristischer Eigenart

➡ **Weiche Tabuzone**

Vorbehaltsgebiete Bodenschätze

<u>Größere, zusammenhängende Rohstoffgebiete</u>:

Sand- und Kiesvorkommen , umfangreiche Lagerstätten an Gips und Anhydrit , Vorkommen an Natursteinen (Muschelkalk, Sandstein) und Ton/Lehm.

- Ergebnis eines intensiven Abstimmungs- und Abwägungs-verfahrens mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen

StWIVT (05.04.2012): „Die (befristete) Errichtung von WKA in Vorbehaltsgebieten ist nur zulässig, wenn das besondere Gewicht, das dem Belang Rohstoffsicherung und -gewinnung zukommt (§ 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 ROG), in der Abwägung durch noch gewichtigere Belange, die für die Nutzung als Standort für eine Windkraftanlage sprechen, überwunden werden kann“.

Im **Einzelfall** können die für die Windenergienutzung begünstigenden Belange jedoch überwiegen.

Vorbehaltsgebiete Bodenschätze werden nicht mehr pauschal ausgeschlossen (weiche Tabuzone), sondern in einer **Einzelfallbetrachtung flächenbezogen** bewertet (Restriktionskriterium).

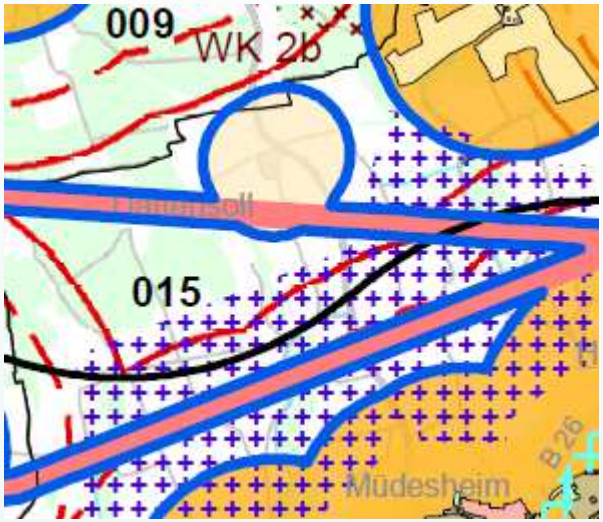

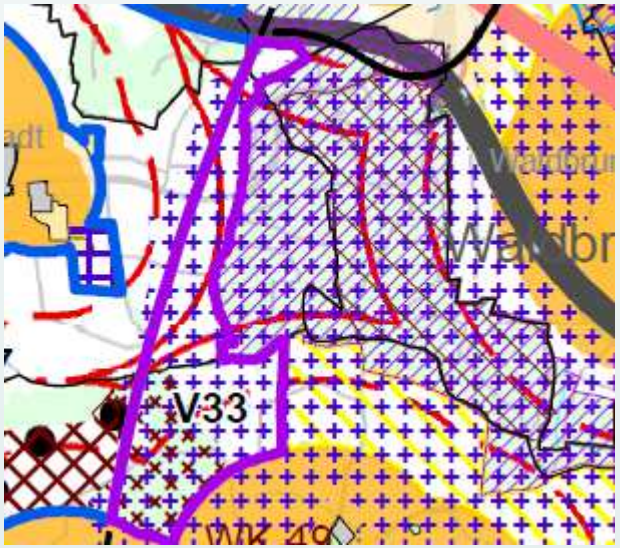

Vorbehaltsgebiete Bodenschätze

In der Einzelfallbetrachtung wurden weitere Restriktionskriterien (Abwägungsbelange wie Artenschutz, Landschaftsbild, Wasserwirtschaft, Denkmalschutz, Belange des Luftverkehrs und des Überlastungsschutzes) in die Prüfung einbezogen. Eine hohe Konfliktdichte bei Mehrfachüberlagerung verschiedener Restriktionskriterien führte zum Ausschluss eines Großteils der Flächen.

Vorbehaltsgebiete Bodenschätze	Potenzialfläche	Vorrang-, Vorbehaltsgebiete „Windkraftnutzung“
Gips GI26 „Arnstein“	09/15, 16, 19, 24	---
Gips GI22 „Südlich Opferbaum“	32	---
Kalkstein – Unterer Muschelkalk - CA17,u „Nordwestlich Güntersleben“	37	Erweiterung VRG WK 8 „Südlich Retzstadt“ im Nordwesten
Kalkstein – Unterer Muschelkalk - CA16,u „Nordöstlich Homburg“	75	---
Gips GI24 „Nördlich Altertheim“	V33	VBG WK 49 „Nordöstlich Unteraltertheim“

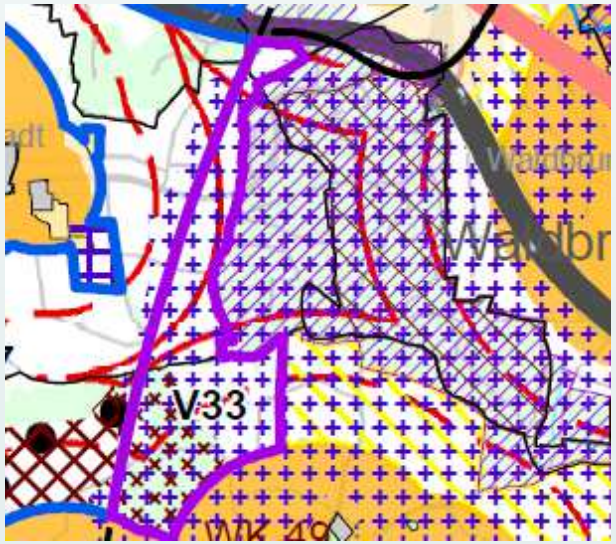

Potenzialfläche V33

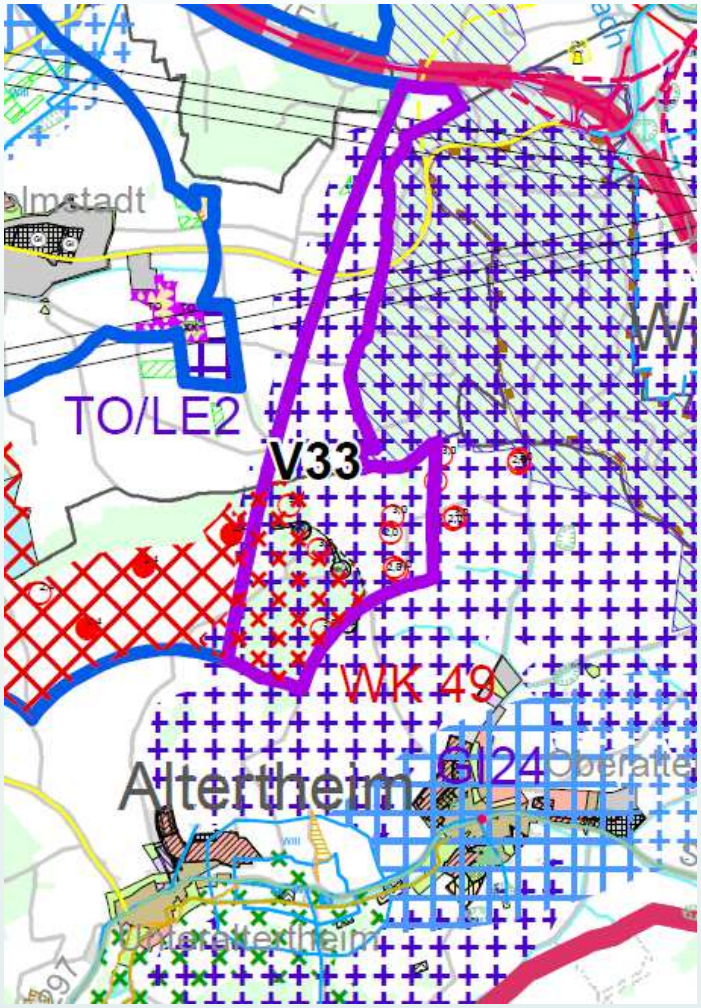

Vorbehaltsgebiet für Gips GI24 „Nördlich Altertheim“

- umfangreiche Erkundung; hohe Bedeutung Mächtigkeit und Qualität / Bedeutung für Region / Bauwirtschaft
- Bergbauprojekt geplant (5 bis 8 Jahre) / Kompromissfläche
- relativ oberflächennahen Bodenschatz: Einschränkung Gipsgewinnung / notwendige Mindestabstände zwischen Gipsabbau und WKA
- Sicherung zusammenhängender Kern Gipslagerstätte, Zugangsmöglichkeiten über Schrägstollen uneingeschränkt, unabhängig von Inbetriebnahme
- Zugangsstollen (Morphologie, Gebirgslagerung, Abstand): Ö Helmstadt („Faulhaberäcker“), NÖ Oberaltertheim, SW Waldbrunn

Vorbehaltsgebiet WK 49 „Nordöstlich Unteraltertheim“

- Planung FNP und B-Plan (3 WKA) Altertheim
- Vergleich mündliche Verhandlung 4. Kammer VG Würzburg am 22.07.2015: Vereinbarkeit VBG „Gips“ / VBG „Wind“
- auf 25 Jahre befristete Errichtung von Windkraftanlagen
- Waldgebiet „Tannet“ = Kompromissfläche westl. Randzone
- Beschränkung der Überlagerung VBG „Gips“: Ausschlussgebiet
- Georisiken: Subrosionssenken oder gar Erdfälle
- Umzingelungsschutz: VRG 19 „Südlich Helmstadt“ / WK 49 (12 WKA; 1 genehmigte WKA): Sichtzone 100°; Prüfung Auswirkungen Windpark „Nordwestlich Werbach-Wenkheim“ mit 9 WKA (geplantes Vorranggebiet 12_TBB Regionalplan Heilbronn-Franken)

Visuelle Überlastung des Landschaftsraumes / Umzingelung?

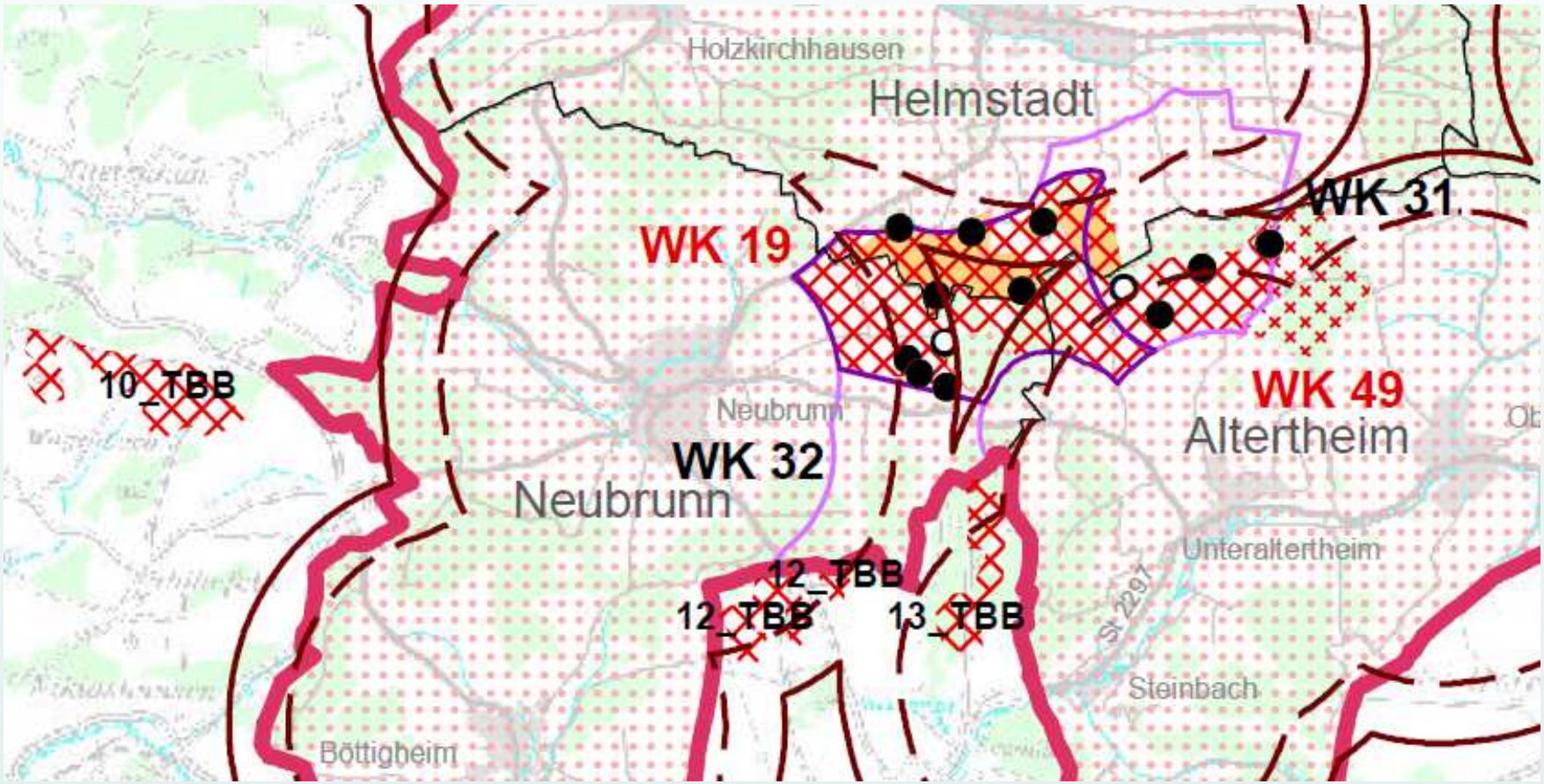

- Abwägungsentscheidungen wurden im Wesentlichen bestätigt
- Ergebnis eines sorgfältigen und nachvollziehbaren Abwägungsprozesses mit dem Ziel der Windkraftnutzung an raum-, natur- und landschaftsverträglichen Standorten Raum zu geben

Potenzialfläche 44: Im Bereich der geplanten Schutzzone III des WSG der WV Erlenbach werden Wald- und Offenlandflächen am „Würrleinsberg“, die nicht durch weitere Belange negativ berührt werden (u.a. Umzingelung, Arten- und Lebensraumschutz), als **unbeplantes Gebiet („weiße Fläche“)** festgelegt.

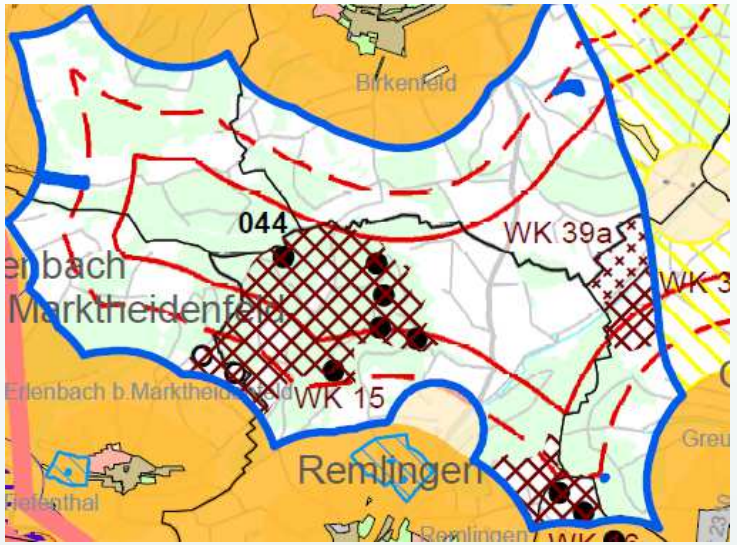

Potenzialfläche 10: Festlegung als **Ausschlussgebiet.**
Aufgrund hoher Konfliktdichte bei Mehrfachüberlagerung verschiedener Restriktionskriterien (Trinkwasserschutz, Naturschutz, Landschaftsbild) überwiegen die der Windkraftnutzung entgegenstehenden Belange.

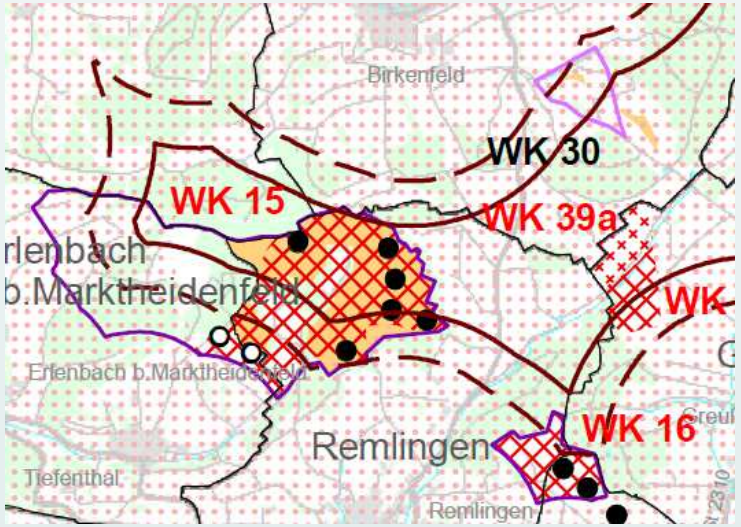

Anwendung von „10 H“ auf die Vorrang-/Vorbehaltsgebiete
des aktuellen Entwurfs vom 14.10.2015

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete	Gesamtfläche (Anteil Regionsfläche %)	Abstand zu Wohnbauflächen / Gemischten Bauflächen (Fläche ha / Anteil Regionsfläche %)		
		bis 1.500 m	**1.500 bis 2.000 m**	**größer 2.000 m**
VRG	2.300 ha (0,75 %)	1.181 ha (0,39 %)	775 ha (0,25 %)	344 ha (0,11 %)
VBG	1.383 ha (0,45 %)	1.033 ha (0,34 %)	296 ha (0,1 %)	54 ha (0,02)
Summe	**3.683 ha (1,2 %)**	**2.214 ha (0,72 %)**	**1.071 ha (0,35 %)**	**398 ha (0,1 %)**

?

„10 H“ schränkt zwar Privilegierung der Windkraft ein, aber Substanz der Positivfestlegungen des Regionalplans bleibt grundsätzlich erhalten, weil Kommunen geringere Mindestabstände als „10 H“ festlegen können

- viele Kommunen haben FNP mit Ausschluss- bzw. Konzentrationswirkung i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Regionalplankonzept 2008 bzw. 2013) erstellt = **Bestandsschutz** nach Art. 82 Abs. 4 BayBO
- Widerspruch: Beleggemeinde Dettelbach (3. Änderung FNP) sowie Stadt Arnstein als Nachbargemeinde hinsichtlich der Darstellungen der FNP des Marktes Rimpar sowie der Gemeinde Eußenheim
- In der Region 2 sind bereits **121 WKA errichtet** und weitere **7 WKA genehmigt** (09/2015).
- Davon **83 WKA innerhalb der festgelegten Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete** für Windkraftnutzung

Keine Änderung des Entwurfs veranlasst

[1] Diese Prüfung erfolgt auf der Maßstabsebene der Regionalplanung sehr grob mit einer näherungsweisen Einzelfallermittlung anhand der Darstellungen im Flächennutzungsplan oder ATKIS-Ortslagen.

TOP 2.2

Auswirkungen der 10H-Regelung:

Ergebnis der Überprüfung der Abwägungsprozesse in den siedlungsfernen Potenzialflächen, die zur Festlegung der Ausschlussgebiete geführt haben.

Beratung und Beschluss dazu

TOP 2.3

Ergebnis der Bewertung der Potenzialflächen für Windkraftnutzung

im äußeren Anlagenschutzbereich (3 bis 15 km)

der Flugnavigationsanlage VOR Würzburg

Navigationsanlagen, insbesondere Drehfunkfeuer, reagieren sehr sensibel auf Reflektionen von Windenergieanlagen.

Für Windenergieanlagen gilt ein erweiterter **Anlagenschutzbereich** mit einem Radius von 15 km um das Drehfunkfeuer (D)VOR. Dies wurde 2009 im ICAO EUR Doc 015 festgelegt, um die unterschiedlichen europäischen Vorgaben für Schutzzonen zu harmonisieren.

In der Region Würzburg betrifft dies die **Flugsicherungsanlage „VOR Würzburg“**, die einen Schutzbereich von 15 km aufweist.

Grenzwerte für zulässige Störbeiträge: Die Internationale Zivilluftfahrtorganisation hat eine „Obergrenze“ von 3 Grad Winkelfehler für einen Flugzeugempfänger definiert. Dies beinhaltet die Fehler der Anlage am Boden (die ähnlich wie ein Tacho beim Auto selbst auch Abweichungen aufweisen darf) und alle Fehlerbeiträge, die sich bei der Signalausbreitung zum Empfänger ergeben. Es kann also sein, dass bis zu einer bestimmten Anzahl von Bauwerken / Windenergieanlagen die Störbeiträge noch akzeptabel sind, aber darüber hinaus dann nicht mehr.

Innerhalb der Anlagenschutzbereiche stehen die zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen (WEA) dem eigentlichen Ziel von Vorranggebieten entgegen. Deshalb empfiehlt die DFS, **innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorranggebiete zur Windenergienutzung auszuweisen**.

Unabhängig davon, ob ein regionaler Bebauungsplan existiert, prüft die DFS bei Bauanträgen innerhalb des Anlagenschutzbereichs **immer mit einer Einzelfallbetrachtung**, welche Auswirkung die Realisierung des Bauvorhabens auf die Signalgüte der Navigationsanlagen hat.

Aufgrund einer negativen gutachterlichen Stellungnahme kann das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) entscheiden, der geplanten Baumaßnahme zu widersprechen.

In diesem Fall wird die zuständige Genehmigungsbehörde dem Bauantrag nicht zustimmen.

Anlagenschutz (§ 18a LuftVG)
Entscheidungen im Hinblick auf geplante Bauwerke (Abs. 1)

- Ausdrücklich: materielles Bauverbot
  „Bauwerke dürfen nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können.“

- Auslöser: luftfahrtbehördliche Entscheidung
  „Das BAF entscheidet …, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können.“

- Prognostische Begutachtung durch Flugsicherungsorganisation
  „… entscheidet aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation…“

- Einbindung in landesrechtliches (Bau-) Genehmigungsverfahren
  „Das BAF teilt seine Entscheidung der zuständigen Luftfahrtbehörde des Landes mit.“

In **Ausschlussbereichen** zum Anlagenschutz (0 - 3 km) werden Baugenehmigungen i. d. R. grundsätzlich nicht erteilt oder es ist mit weitreichenden Einschränkungen/Auflagen zu rechnen.
= Weiche Tabukriterien

Bei **Prüfbereichen** des Anlagenschutzbereichs (3 – 15 km) ist eine Einzelfallbetrachtung des beantragten Bauwerks erforderlich. Diese kann in eine Ablehnung, eine Genehmigung oder eine Genehmigung mit Einschränkungen/Auflagen (z. B. Bauhöhenbeschränkung) münden.
= Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) hat auf Anfrage bestätigt (30.04.2013), dass die zulässige Störung dieser Anlage bereits im gesamten Radialbereich ausgeschöpft ist. Dies wurde aufgrund der Ergebnisse von Vermessungsflügen festgestellt.

Vorbehaltsgebiete WK 21a, WK 40 bis 49:

- Im gesamten Anlagenschutzbereich der VOR Würzburg ist mit Ablehnung von WKA zu rechnen (Stand Januar 2014).
- Ist der Abstand der WKA größer 3 km und bleibt die WKA unterhalb einer Höhe von 369,06 m über NN, werden Belange der Flugsicherung nicht berührt; in diesem Fall bestehen **keine Bedenken.**

Potenzialfläche V01 (48 ha)

- Lage im Bereich der Platzrunde des Flugplatzes „Würzburg-Schenkenturm“
- Richtfunkstrecke
- Rotmilan/Baumfalke (Altnachweise)
- Wasser- und Fernwärmeleitung

= Ausschlussgebiet

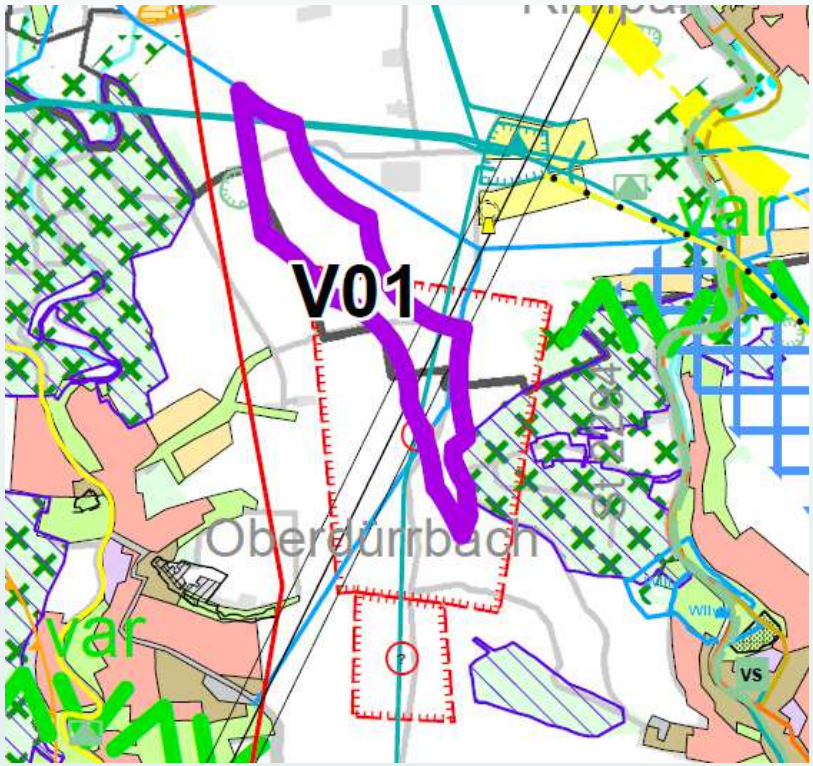

Potenzialfläche V02 (35 ha)

- FFH-Gebiet 6025-371 "Gramschatzer Wald“ (200 m)
- Bodendenkmäler
- Ggf. weitere Einschränkungen durch Abstand zur BAB A7 , 110kV-Freileitung, Gasleitung
- Ungünstige Geländesituation im „Galgengrund“

= Ausschlussgebiet

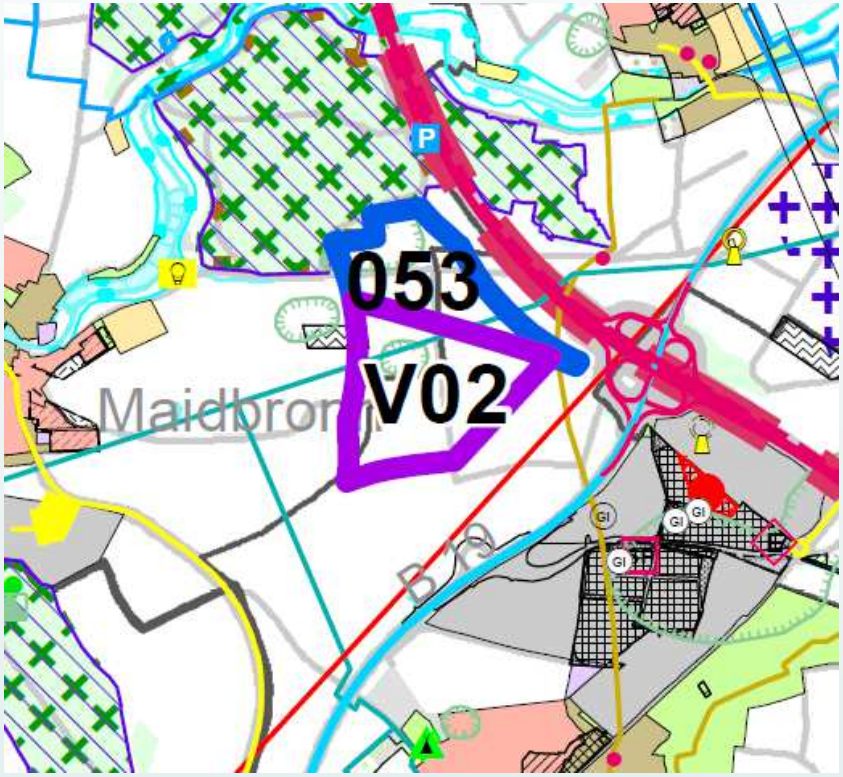

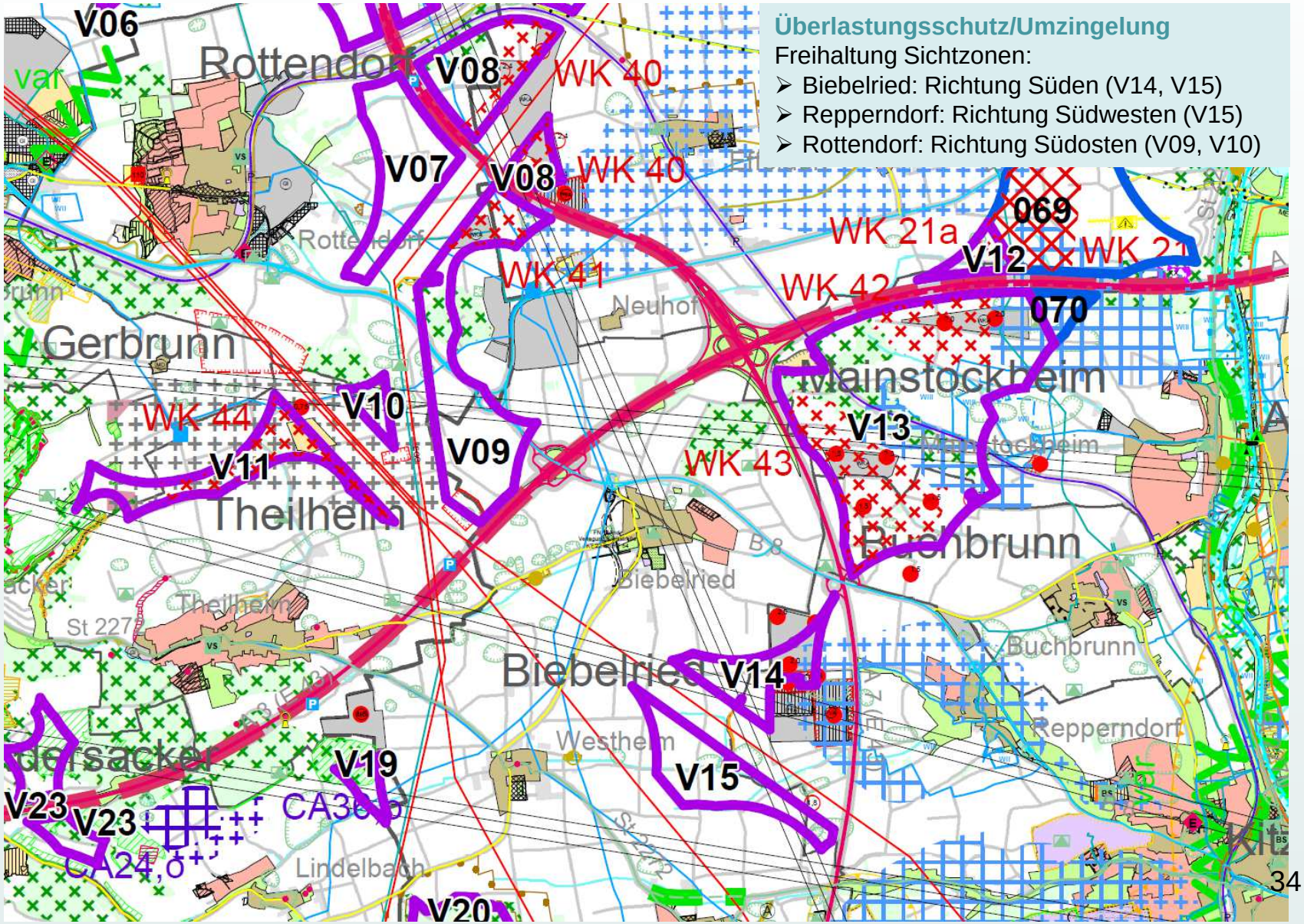

Überlastungsschutz/Umzingelung

Freihaltung Sichtzonen:

- Biebelried: Richtung Süden (V14, V15)
- Repperndorf: Richtung Südwesten (V15)
- Rottendorf: Richtung Südosten (V09, V10)

Potenzialfläche V03: Ausschlussgebiet

- Landschaftliches Vorbehaltsgebiet: Mischwald „Hard“ (ASK: Wespenbussard/Vorbehalt), biotopkartierte Wälder (Mittelwald „Rankenholz“, Eichenmischwald "Kapellenholz) / besondere Bedeutung Erholung, Gesamtökologie, Klimaschutz
- Erlenbachtal mit dem Naturdenkmal „Quellwiese an der Haardt“ / WSG Trinkwasserschutzzone III
- SPA-Gebiet "Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaften nordöstlich Würzburg„ / Verbreitungsschwerpunkt Wiesenweihe (Ausschluss 1.000 m Puffer); Bodendenkmäler

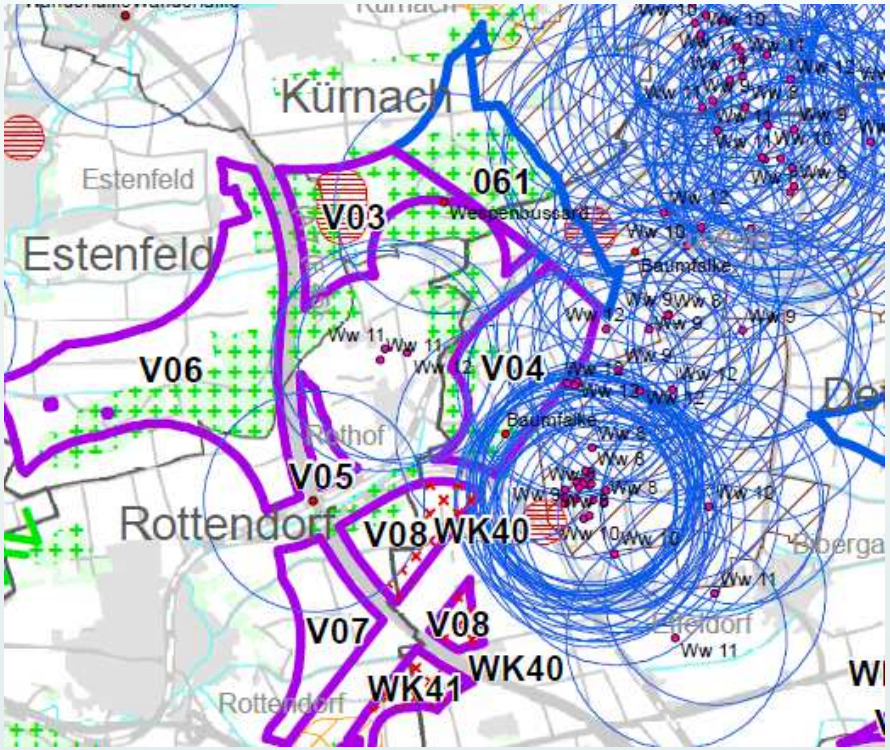

Potenzialfläche V04: Ausschlussgebiet

- Landschaftliches Vorbehaltsgebiet: biotopkartierte Wälder (Laubwald "Söldnersgerte" und Eichen-Hainbuchenwald "Köpflein"), besondere Bedeutung Gesamtökologie, Klimaschutz
- SPA-Gebiet "Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaften nordöstlich Würzburg„ / Nachweis, Wespenbussard; Verbreitungsschwerpunkt Wiesenweihe (Ausschluss 1.000 m Puffer)

Potenzialfläche V05: Ausschlussgebiet

- Nachweise von Wanderfalke (Autobahnbrücke Rothof) = Ausschluss 1.000 m Puffer
- Gasleitung, Postfernkabel und Wasserleitung sowie randliche Überlagerung Bodendenkmal

Potenzialfläche V06: Ausschlussgebiet

- Landschaftliches Vorbehaltsgebiet: biotopkartierte Wälder (Laubwald "Söldnersgerte" und Eichen-Hainbuchenwald "Köpflein"), besondere Bedeutung Gesamtökologie, Klimaschutz
- Nachweise von Graureihern und Wanderfalke (Autobahnbrücke Rothof) = Ausschluss 1.000 m Puffer
- WSG Schutzzone IIIB, gepl. Vorranggebiet Wasserversorgung
- Richtfunktrasse, Bodendenkmal, Gasleitung, Postfernkabel, Wasserleitung; ungünstige Standortbedingungen

Potenzialfläche V07: Ausschlussgebiet

- Nachweise von Wanderfalke (Autobahnbrücke Rothof) = Ausschluss 1.000 m Puffer
- Kapellenberg: Baudenkmal „Marienkapelle“ in exponierter Lage und in Sichtbezug zu Rottendorf = Kulissenwirkung

Potenzialfläche V08

- SO Windkraft FNP Dettelbach (Widerspruch)
- **VBG WK 40 „Westlich Effeldorf“**

Vorbehalt: Lage zum SPA-Gebiet "Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaften nordöstlich Würzburg / Verbreitungsschwerpunkt Wiesenweihe nordöstlich Bahnlinie

Ausschlussgebiet:

- Wanderfalke Ausschluss 1.000 m
- Eichenwald „Triebig“/Landschaftliches Vorbehaltsgebiet
- Richtfunkstrecke, Fernwasserleitung

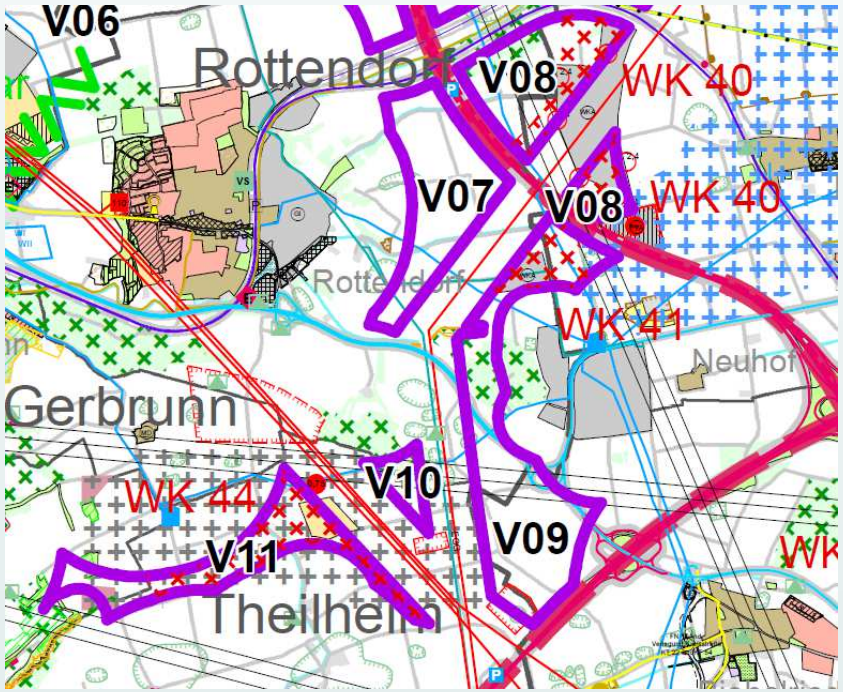

Potenzialfläche V09

- SO Windkraft FNP Rottendorf
- **VBG WK 41 „Östlich Rottendorf“**

Vorbehalt:

- Überlagerung VBG Gewerbliche Siedlungstätigkeit
- Lage zum Baudenkmal Marienkapelle

Ausschlussgebiet:

- Bodendenkmal / VBG Wasserversorgung / Richtfunk
- Landschaftliches Vorbehaltsgebiet: LB „Güßgraben“, Laubwald „Gespert“ (Landschaftsbild, Erholung, Klimaschutz), Richtfunk, Bodendenkmäler, Überlastungsschutz

Potenzialfläche V11

- SO Windkraft FNP Theilheim
- **VBG WK 44 „Nördlich Theilheim“**

Vorbehalt: Überlagerung VBG Gewerbliche Siedlungstätigkeit

Ausschlussgebiet: biotopkartierte Gehölzstrukturen/Leitstruktur „Maintalhang zwischen Marktbreit und Würzburg“

V07: Ausschlussgebiet

- Wanderfalke (Ausschluss 1.000 m), Kulissenwirkung Baudenkmal „Marienkapelle“

V10: Ausschlussgebiet

- Landschaftliches Vorbehaltsgebiet: biotopkartierter Laubwald (Landschaftsbild, Erholung, Klimaschutz), Richtfunk, Bodendenkmal, Überlastungsschutz

Potenzialfläche V12

VBG WK 21a „Südöstlich Bibergau“

Erweiterung VRG WK 21 „Südöstlich Bibergau“

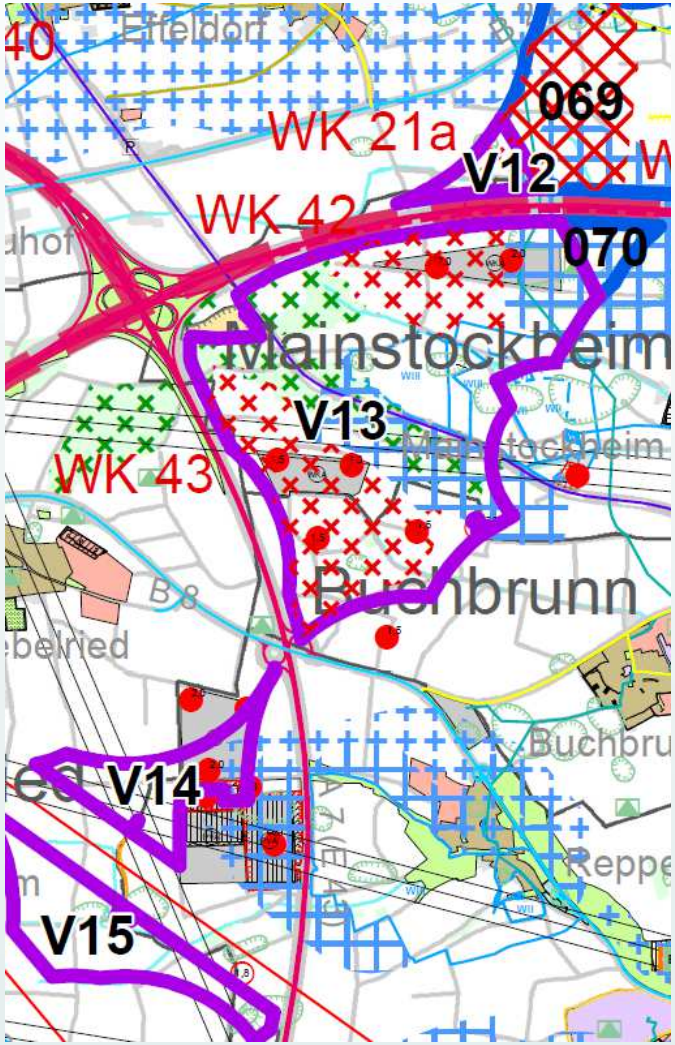

Potenzialfläche V13

- SO Windkraft FNP Mainstockheim
- **VBG WK 42 „Nordwestlich Mainstockheim“**

Ausschlussgebiet:

- VRG Wasserversorgung / visuelle Leitstruktur "Maintalhang zwischen Dettelbach und Kitzingen„ / Landschaftliches Vorbehaltsgebiet: Biotopkartierter Laubwald (Landschaftsbild)
- WSG Zone III; geplantes VRG Wasserversorgung; Bodendenkmäler; Landschaftliches Vorbehaltsgebiet: biotopkarierte Laubwälder (Landschaftsbild)

- SO Windkraft FNP Mainstockheim
- **VBG WK 43 „Nordwestlich Buchbrunn“ / 4 WKA**

Ausschlussgebiet:

- Landschaftliches Vorbehaltsgebiet: biotopkartierter Laubwald (Landschaftsbild); LB „Hecken- und Baumbestand, Streuobst-garten am Eichelberg“; gepl. Vorranggebiet Wasserversorgung

---

Potenzialfläche V14: Ausschlussgebiet

- LB „Halbtrockenrasen am Bürgersberg“, Nachweise Rohrweihe/Wiesenweihe; 2 Richtfunkstrecken; geplantes VBG Wasserversorgung
- SO Windkraft Stadt Kitzingen Bestandsschutz 4 WKA

Potenzialfläche V15: Ausschlussgebiet

- LB „Halbtrockenrasen am Bürgersberg“; Nachweise Rohrweihe; Wiesenweihe; 3 Bodendenkmäler; **Überlastungsschutz**

Potenzialfläche V16:
Vorbehaltsgebiet WK 46 „Östlich Kaltensondheim“

Vorbehalt: Extensivgrünland: überwiegend biotopkariert; Nähe zum Vogelschutzgebiet "Ortolangebiete um Erlach und Ochsenfurt„; gepl. VRG Wasserversorgung; Richtfunkstrecke; Lage zu Bauensemble „Ortskern Sulzfeld a. Main“

Ausschlussgebiet: Landschaftliches Vorbehaltsgebiet: Laubmischwälder (Klima- und Straßenschutz) bis zur Hangkante Maintal, gepl. VBG Wasserversorgung, Richtfunk

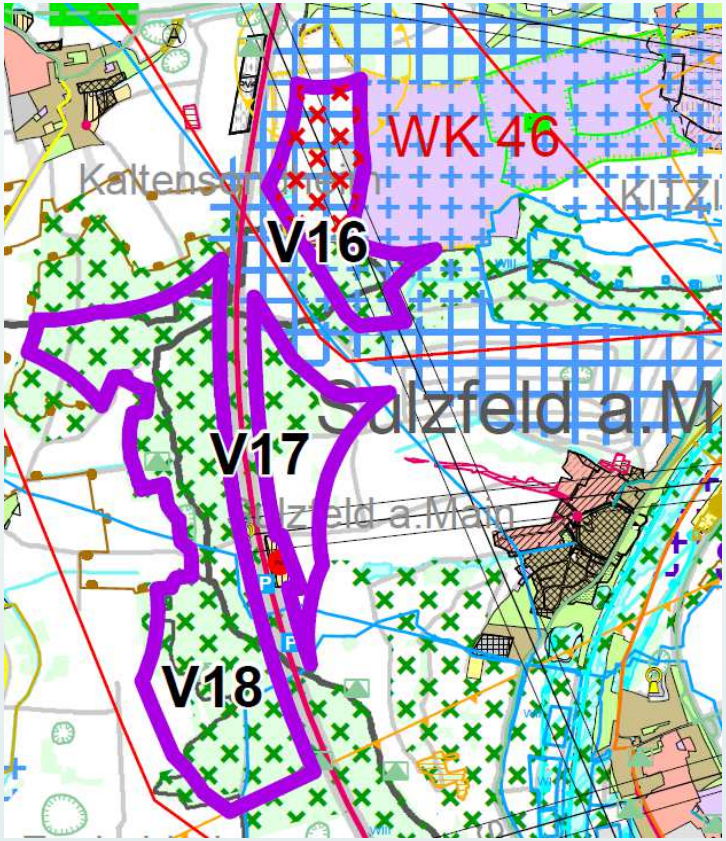

Potenzialflächen V17 / V18: Ausschlussgebiet

- Landschaftsprägendes Bauensemble „Ortskern Sulzfeld a. Main“ / Kulissenwirkung
- Visuelle Leitstruktur „Maintalhang zwischen Marktbreit und Würzburg“
- Landschaftliches Vorbehaltsgebiet: Landschaftliche Eigenart hoch, Laubmischwälder (Klima- und Straßenschutz, teilweise Landschaftsbild) bis zur Hangkante Maintal
- Nähe zum Vogelschutzgebiet "Ortolangebiete um Erlach und Ochsenfurt (Wespenbussard, Rohrweihe)
- WSG Zone III (Teilfläche V18)
- Richtfunkstrecke (V17)

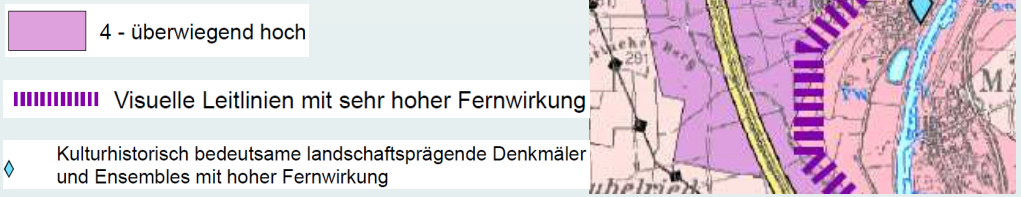

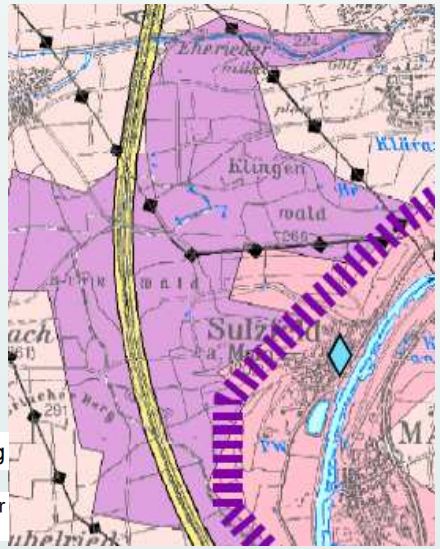

Potenzialfläche V20: Ausschlussgebiet

- Landschaftliches Vorbehaltsgebiet: Mittelwald (Lebensraum Ortolan) / Klimaschutz (lokal), Gesamtökologie
- Vogelschutzgebiet "Ortolangebiete um Erlach und Ochsenfurt" (1.200 Puffer): Wespenbussard und Rohrweihe

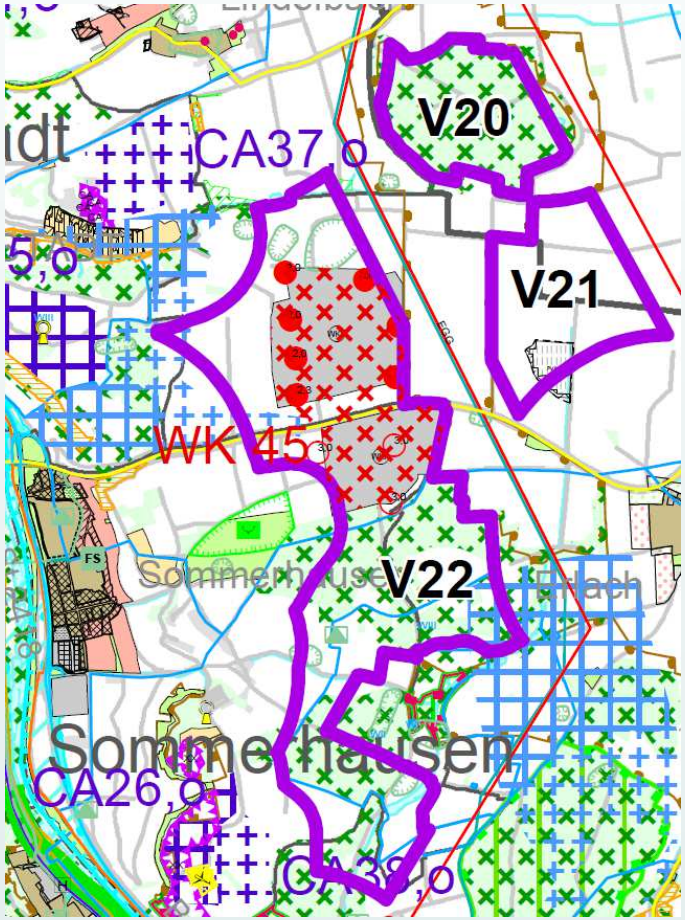

Potenzialfläche V22:
Vorbehaltsgebiet WK 45 „Nordwestlich Erlach“

- SO Windkraft FNP Ochsenfurt: 7 WKA
- SO Windkraft FNP Märkte Sommer- u. Winterhausen

Vorbehalt:

- Vogelschutzgebiet "Ortolangebiete um Erlach und Ochsenfurt" (1.200 Puffer): Wespenbussard und Rohrweihe
- Denkmalensemble Ortskerne Sommer- u. Winterhausen

Ausschlussgebiet:

- Bodendenkmäler; LB „Klinge am Teufelstor“ und „Quelle des Birkenbaches“
- visuelle Leitstruktur "Maintalhang zwischen Marktbreit und Würzburg„
- Landschaftliches Vorbehaltsgebiet: landschaftliche Eigenart hoch, Biotopkomplexe, Mittelwälder (teilweise Landschaftsbild, Erholung, Bodenschutz) bis zur Hangkante Maintal
- WSG Schuzzone III (Süden); geplante VBG/VRG Wasserversorgung

---

Potenzialfläche V21: Ausschlussgebiet

- Vollständige Lage im Vogelschutzgebiet "Ortolangebiete um Erlach und Ochsenfurt" (1.200 Puffer): Wespenbussard und Rohrweihe

Potenzialfläche V19: Ausschlussgebiet

- Landschaftliches Vorbehaltsgebiet: Laubmischwald „Kummerholz“ (Landschaftsbild) / Ausgleichsfläche FNP Randersacker
- Offenlandfläche: 6 ha, Richtfunkstrecke, Wasserleitung

Potenzialfläche V23: Ausschlussgebiet

- visuelle Leitstruktur "Maintalhang zwischen Marktbreit und Würzburg" mit sehr hoher Fernwirkung / landschaftliche Eigenart hoch
- Landschaftliches Vorbehaltsgebiet: Biotopkomplexe / Laubmischwälder (Klima- und Bodenschutz)
- Ausgleichsfläche FNP Randersacker
- Richtfunkstrecke

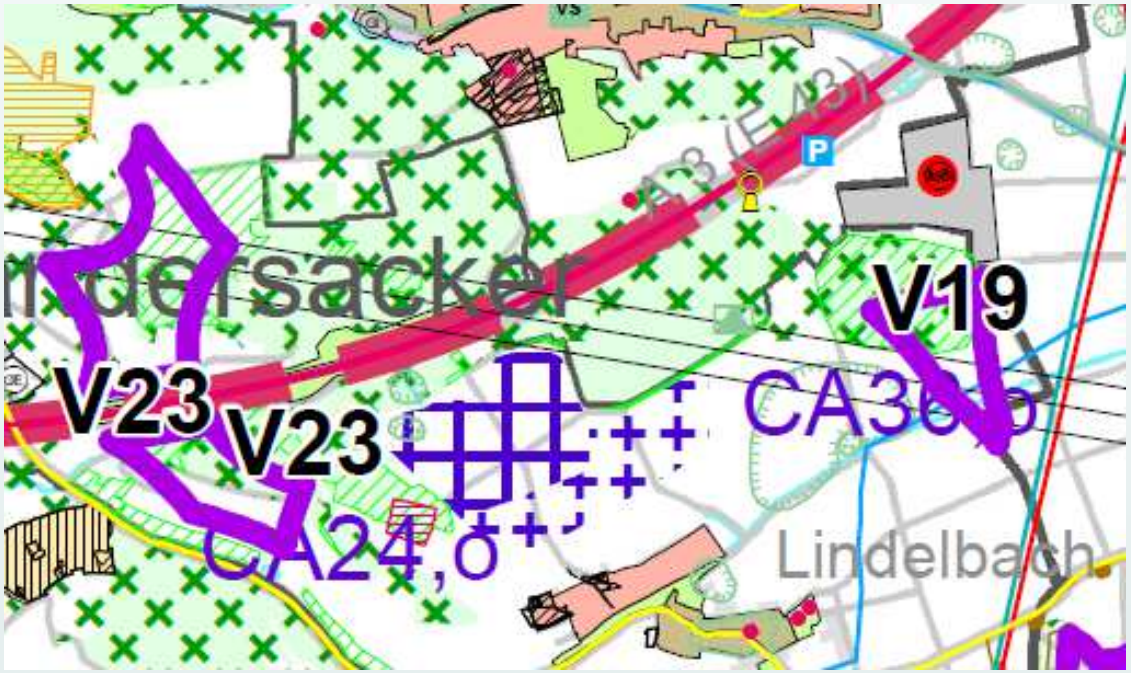

Potenzialflächen V26 und V27: Ausschlussgebiet

- Nähe zum SPA-Gebiet "Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft NÖ Würzburg„
- Verbreitungsschwerpunkt Wiesenweihe /engerer Prüfbereich von 1.000 m = Ausschluss

SO Windkraft: Gem. FNP Röttingen, Bieberehren, Riedenheim, Tauberrettersheim“ (2004)

6 WKA / davon 5 WKA im Ausschlussgebiet Regionalplan (1.000 m Puffer zu Gemischten Bauflächen)

Begründung FNP: 1.000 m Puffer zum SPA-Gebiet (mit Ausbreitung Richtung Westen wurde nicht gerechnet)

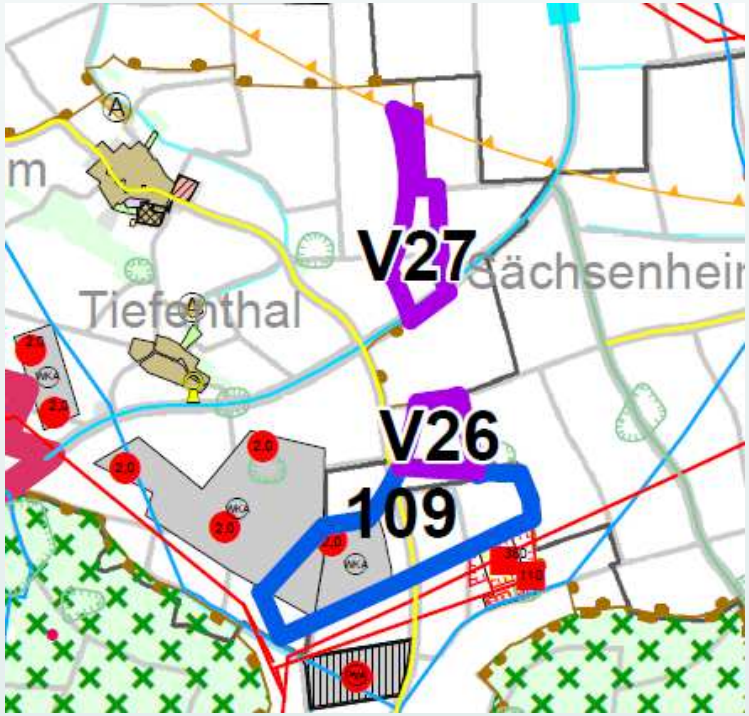

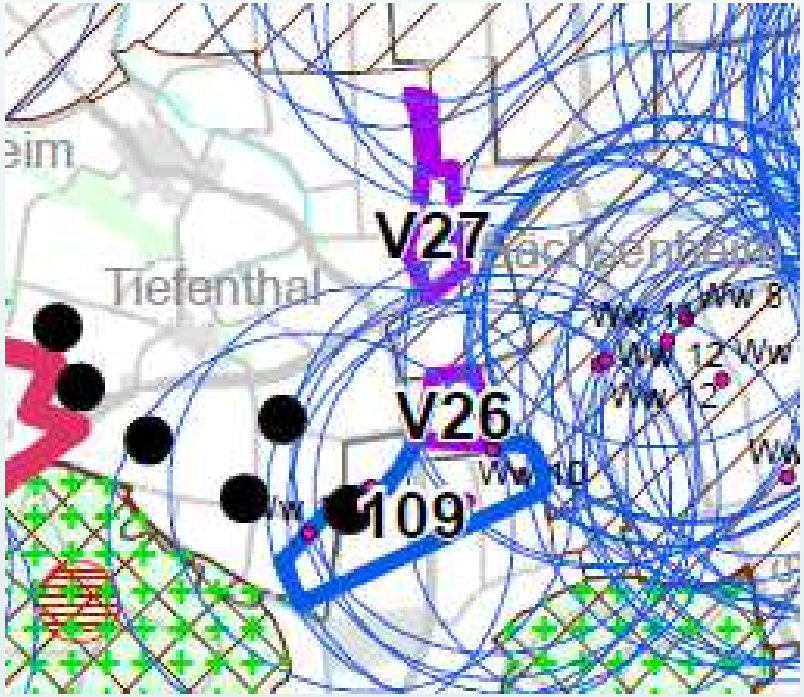

Potenzialfläche V24:

Ausschlussgebiet:

- Vollständig vom Vogelschutzgebiet "Ortolangebiete um Erlach und Ochsenfurt„ umgeben (1.200 Puffer): Wespenbussard und Rohrweihe; Bodendenkmäler
- Lage im 1.200 Puffer Vogelschutzgebiet "Ortolangebiete um Erlach und Ochsenfurt„; gepl. VRG Wasserversorgung; Bodendenkmäler

Unbeplantes Gebiet (weiße Fläche):

- Lage im 1.200 Puffer Vogelschutzgebiet "Ortolangebiete um Erlach und Ochsenfurt„: Wespenbussard und Rohrweihe; Bodendenkmäler

Potenzialfläche V 25:

Vorbehaltsgebiet WK 47 „Südwestlich Hopferstadt“

- SO Windkraft FNP Ochsenfurt und Bolzhausen mit 4 WKA

Vorbehalt:

Lage zum Vogelschutzgebiet "Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft NÖ Würzburg“ mit Verbreitungsschwerpunkt Wiesenweihe;
Abstand: > 1.000 m zu aktuellen Nachweisen Wiesenweihe

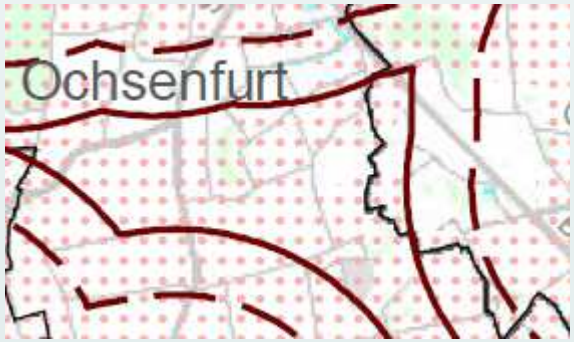

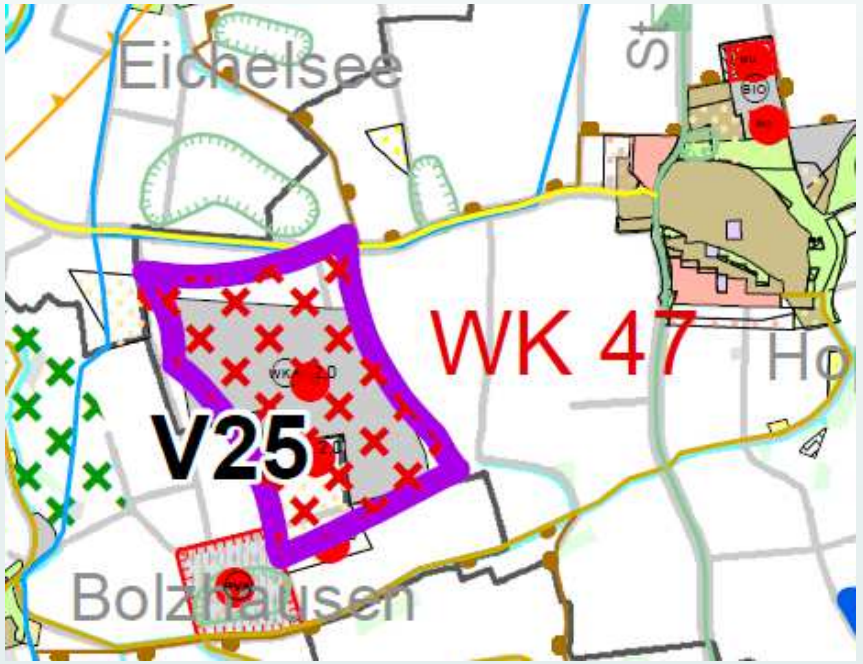

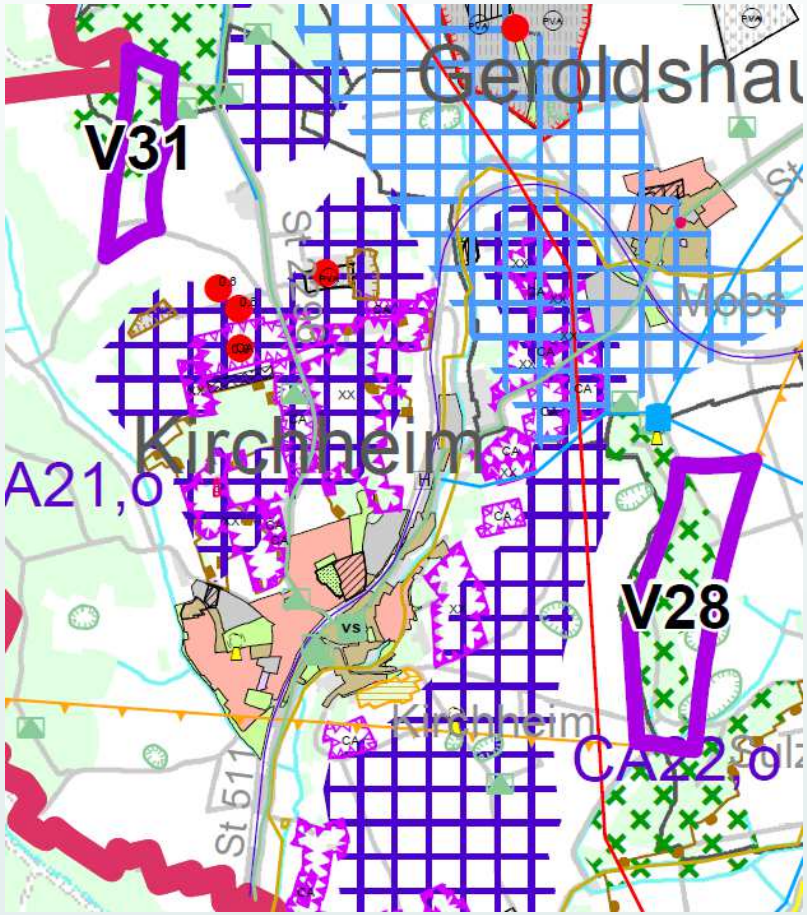

Potenzialfläche V28: Ausschlussgebiet

- Landschaftliches Vorbehaltsgebiet: Waldgebiet „Stöcklein“ (lokaler Klimaschutz, Landschaftsbild, Biotop) mit biotopkartierten Mittelwaldresten
- Offenland: Nähe zum Vogelschutzgebiet "Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft NÖ Würzburg" (Lage im Puffer1.200 m) / Wiesenweihe; Bodendenkmäler; Bauschutzbereich Verkehrslandeplatz Giebelstadt direkt angrenzend

Potenzialfläche V31: Ausschlussgebiet

- Landschaftliches Vorbehaltsgebiet: Waldgebiet „Hinterhainsberg“ (Erholungswald/Intensitätsstufe II)
- 22 ha: erschwerte Standortfindung im Wald

Der Walderhaltung, u.a. im Hinblick auf seine Schutzfunktionen, kommt insbesondere in den wald- und strukturarmen Gäuplatten um Ochsenfurt und unter dem bestehenden Nutzungsdruck ein hohes Gewicht in der Abwägung zu.

Potenzialfläche V29:

WK 48 „Südwestlich Uengershausen “

- SO Windkraft FNP Geroldshausen und Reichenberg (Planung) mit 5 WKA (1 außerhalb VBG WK 48)

Ausschlussgebiet:

- FFH-Gebiet "Irtenberger und Guttenberger Wald„ + 200 Umgebungsschutz
- großflächiger Siedlungsfund
- Flugraum des luftrechtlich genehmigten Modellfluggeländes Uengershausen (Reichenberg); Flugsport-Club Würzburg am „Wingertsberg“

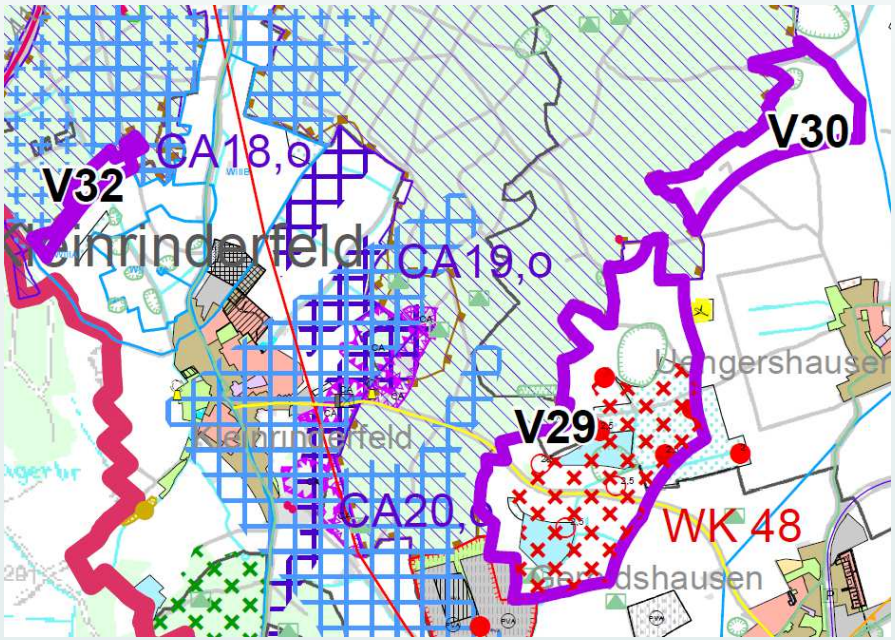

Potenzialfläche V30: Ausschlussgebiet

- FFH-Gebiet "Irtenberger und Guttenberger Wald„ + 200 Umgebungsschutz
- Ackerflur: biotopkartierte Hecken/Gehölze
- Ungünstige Standortgegebenheiten: Fläche fällt nach Nordwesten in Richtung Wald ab

Potenzialfläche V32: Ausschlussgebiet

- FFH-Gebiet "Irtenberger und Guttenberger Wald„ + 200 Umgebungsschutz
- Nachweise des Großen Abendseglers
- WSG Schutzzone III
- Ungünstige Standortgegebenheiten: 12 ha, direkte Waldrandlage

Potenzialfläche V34: Ausschlussgebiet

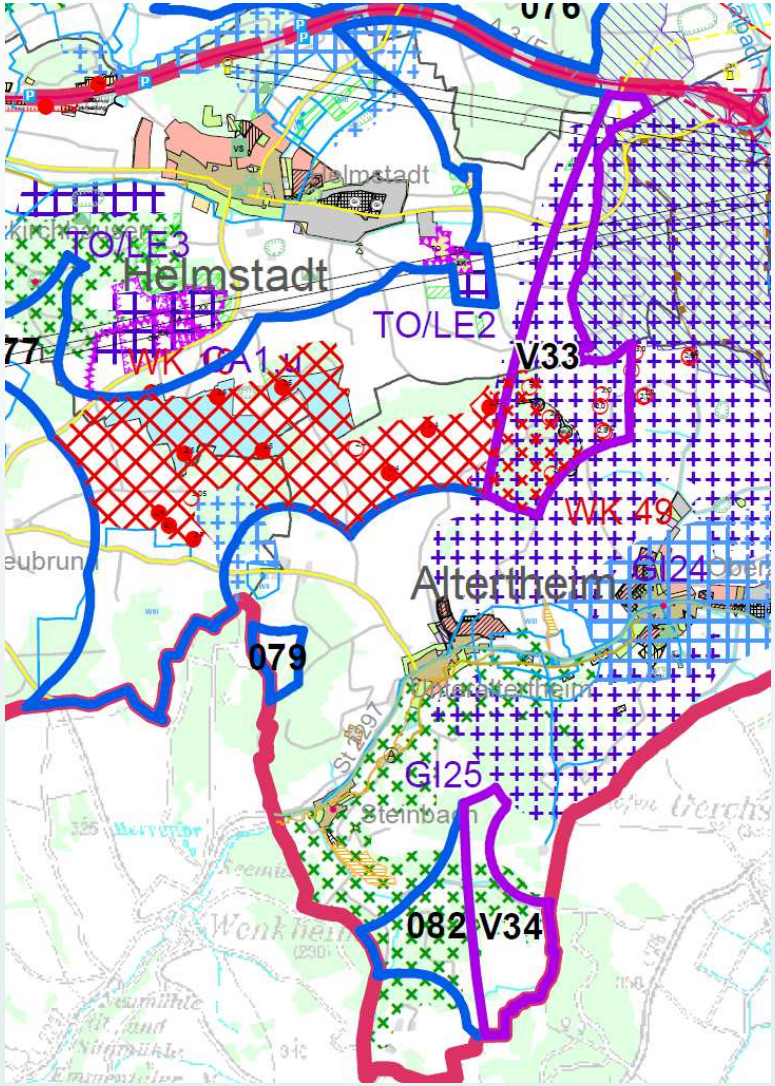

- Landschaftliches Vorbehaltsgebiet: „Trockenhänge um Böttigheim und Steinbach“ (Schwerpunktgebiet ABSP), bewaldete Hanglagen und Kuppen („Kirchholz“, „Kochholz“, „Steinlohe“) / besondere Bedeutung Landschaftsbild, Erholung (II), Bodenschutz (Teilflächen)
- Umzingelung/Überlastungsschutz = Sichtzone Richtung Süden freihalten
  - VRG WK 19 „Südlich Helmstadt“ mit 12 WKA und 1 genehmigten WKA
  - VBG WK 49 „Nordöstlich Unteraltertheim“
  - Windpark „nordwestlich Werbach-Wenkheim“ mit 9 WKA (gepl. VRG 12_TBB RP Heilbronn-Franken)
  - Konzentrationszone G2 6. Änderung FNP Vgem Tauberbischofsheim – Großrinderfeld – Königheim – Werbach (gepl. VRG 13_TBB RP Heilbronn-Franken
  - 2 WKA SÖ Unteraltertheim (Gemarkung Gerchsheim, Gemeinde Großrinderfeld)

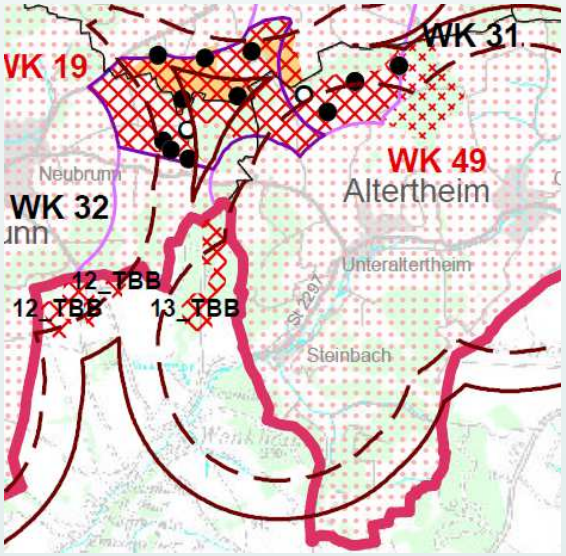

Potenzialfläche V35: Ausschlussgebiet

- Ungünstige Standortgegebenheiten: 15 ha, von Bundesstraße B 27 einschl. Anschlussstelle gequert
- Hochwasserbehälter sowie Fernwärme- und Wasserversorgungsleitungen
- WSG „Zeller Stollen“ Schutzzone III (Planung)
- Grenzt an Spitalholz“ (landschaftliches Vorbehaltsgebiet, Bannwald, geplantes NSG) und FFH-Gebiet "Irtenberger und Guttenberger Wald" (Bannwald) / 200 m Umgebungsschutz

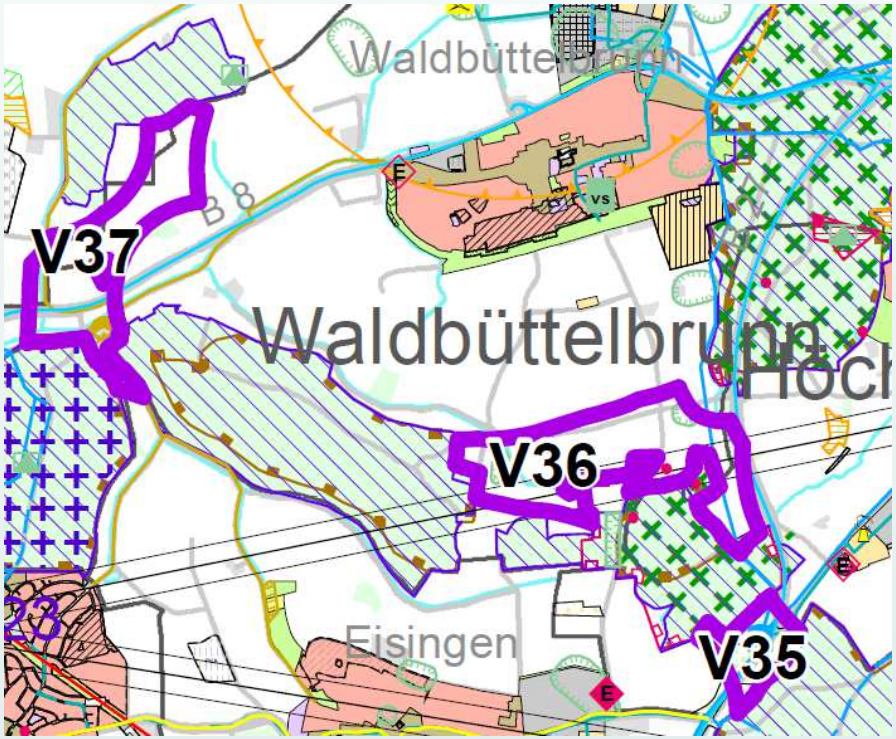

Potenzialfläche V36: Ausschlussgebiet

- Grenzt an Bannwaldgebiete „Forst", „Tiergarten", ,,Spitalwald" und „Buchrainholz“, FFH-Gebiet "Laubwälder um Würzburg" und "Irtenberger und Guttenberger Wald„ / Landschaftliches Vorbehaltsgebiet
- Waldrandlage: Naturdenkmäler („Längsee“, „Finstersee“, „Tiergartensumpf“, „Pollingersee“), biotopkartierter gehölzbestandener Graben und Tümpel "Herrlesbrunnen„, Grünland kleinteilig, strukturreich (Gehölze, Hecken und Gebüsche).
- Rotmilan (Altnachweis): Vorbehalt
- Offenland: 2 Bodendenkmäler, WSG „Zeller Stollen“ Schutzzone III (Planung); Richtfunkstrecke

Potenzialfläche V37: Ausschlussgebiet

- Ungünstige Standortgegebenheiten: Niederungs-bereich entlang des „Waldbüttelbrunner Augrabens“, von Bundesstraße B 8 gequert
- Grenzt an biotopkartierte Wäldchen und FFH-Gebiet "Irtenberger und Guttenberger Wald" (Bannwald) / 200 m Umgebungsschutz
- Schutzzone III WSG „Almstadt im Boden“, bzw. Schutzzone II WSG Gemeinde Waldbrunn (Planung), WSG „Zeller Stollen“ Schutzzone III (Planung)
- Offenlandbereich oberhalb Niederung: < 20 ha in Hanglage

Potenzialfläche V38: Ausschlussgebiet

- Grenzt an Waldgebiet „Tänning“ (Bannwald)
- Lage am flachen, südexponierten Talhang des „Breitingsgrabens“ mit direktem Sichtbezug zum Wohngebiet von Hettstadt
- Strukturelement in Agrarflur: Laubwald (Gesamtökologie), teilweise biotopkartiert
- WSG „Zeller Stollen“ Schutzzone III (Planung)
- Einschränkungen durch südlich und östlich angrenzenden 110 kV-Freileitungen

Potenzialfläche V39: Ausschlussgebiet

- Grenzt an FFH-Gebiet 6225-371 "Laubwälder um Würzburg“ mit biotopkartierten Wald(rand)bereichen: 200 m Umgebungsschutz
- Naturdenkmal „Kastanie“ (mittig)
- Ältere Nachweise Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus
- Westteil: visuelle Leitstruktur "Maintalhänge" mit sehr hoher Fernwirkung / Landschaftliches Vorbehaltsgebiet mit Waldgürtel (Margetshöchheimer Wald) und historischer Kulturlandschaft um Leinach mit Weinbergen, Streuobst- und Magerwiesen, Trockenrasen, Hecken und Gebüschen / landschaftliche Eigenart hoch
- verbleibender Standortbereich aufgrund Flächengröße (12 ha), Flächenzuschnitt, Standortgegebenheiten (Lage zum Wald, Topographie) für Konzentration von WKA ungeeignet

Beschluss:

Im Ergebnis der Bewertung der 39 Potenzialflächen im äußeren Anlagenschutzbereich (3 bis 15 km) der Flugnavigationsanlage VOR Würzburg werden folgende Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung festgelegt:

- WK 21a „Südöstlich Bibergau2
- WK 40 „Westlich Effeldorf“
- WK 41 „Östlich Rottendorf“
- WK 42 „Nordwestlich Mainstockheim“
- WK 43 „Nordwestlich Buchbrunn“
- WK 44 „Nördlich Theilheim“
- WK 45 „Nordwestlich Erlach“
- WK 46 „Östlich Kaltensondheim“
- WK 47 „Südwestlich Hopferstadt“
- WK 48 „Südwestlich Uengershausen“
- WK 49 „Nordöstlich Unteraltertheim“

Limitierende Faktoren:

- Bauschutzbereich Verkehrslandeplatz Giebelstadt
- Anlagenschutzbereich Flugsicherungsanlage VOR Würzburg
- Vogelschutzgebiete
- Verbreitungsschwerpunkte Wiesenweihe
- Siedlungsdichte
- Landschaftliches Vorbehaltsgebiete: Landschaftsprägende Wälder u.a. mit besonderer Bedeutung Arten- und Lebensraumschutz = der Walderhaltung, u.a. im Hinblick auf seine Schutzfunktionen, kommt insbesondere in den wald- und strukturarmen Gäuplatten um Ochsenfurt und unter dem bestehenden Nutzungsdruck ein hohes Gewicht in der Abwägung zu.

Im Bereich der übrigen Flächen werden Ausschlussgebiete für Windkraftnutzung bzw. unbeplante Gebiete (sog. „weiße Flächen“) festgelegt (s. Anlage 2.3 „Übersicht zur Bewertung der Potenzialflächen im äußeren Anlagenschutzbereich der Flugnavigationsanlage VOR Würzburg“).

In der Begründung erfolgt ein Hinweis auf die Lage der Vorbehaltsgebiete im äußeren Anlagenschutz-bereich (3 bis 15 km) der Flugnavigationsanlage VOR Würzburg und der damit verbundenen Wahrscheinlichkeit eines Bauverbotes gem. § 18a LuftVG.

TOP 2.3

Ergebnis der Bewertung der Potenzialflächen für Windkraftnutzung im äußeren Anlagenschutzbereich (3 bis 15 km) der Flugnavigationsanlage VOR Würzburg

Beratung und Beschluss dazu

TOP 2.4

Änderung des Verordnungsentwurfs (u.a. Kriterienkatalog)

Artenschutz:

Anpassung der regionsweit vereinheitlichten Bewertung des Artenschutzes (Vogel- und Fledermausschutz) an die aktuellen Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und dem Windkraft-Erlass (Entwurf)

- Rotmilan (aktueller Nachweis): Ausschluss im engeren Prüfbereich von 1.000 m; **Vorbehalt im engeren Prüfbereich von 1.000 – 1.500 m**
- Rotmilan (Altdaten): Vorbehalt im engeren Prüfbereich von 1.000 m; **Hinweis im engeren Prüfbereich von 1.000 – 1.500 m**
- Baumfalke: Hinweis im engeren Prüfbereich von **500 m**.

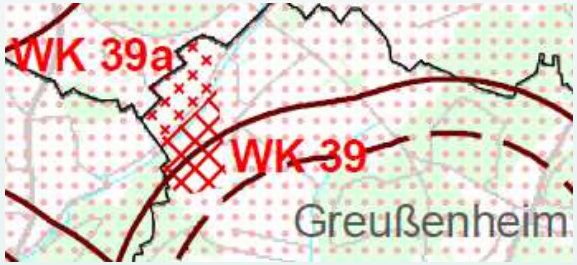

- **Herabstufung VRG WK 39 auf VBG 39a**
- **Herabstufung VRG WK 14 auf VBG WK 14**

im Prüfbereich 1.000-1.500 m um aktuelle Nachweise Rotmilan

Rotmilan

Keine Ausnahmen vom Tötungsverbot:

- aufgrund der seit Jahrzehnten rückläufigen Bestandsentwicklung in seinem nordbayerischen Verbreitungsschwerpunkt,
- seines ungünstigen Erhaltungszustandes in Bayern,
- sowie der besonderen Verantwortung Deutschlands für den weltweiten Erhalt der Art.

In den Räumen mit sehr hohem artspezifischem Konfliktpotenzial ist davon auszugehen, dass Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG voraussichtlich eintreten oder nicht mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung:

Prüfung:

- höhere Aufenthaltswahrscheinlichkeiten im Bereich der WKA
- signifikant häufiger Überflug im Nahbereich der WKA , z. B. bei Nahrungsflügen

Ergibt die Untersuchung der Aufenthaltswahrscheinlichkeiten bezüglich der Individuen der genannten Arten in den Prüfbereichen **nicht**, dass die WEA gemieden oder selten überflogen wird, ist in diesem Bereich regelmäßig von einem **erhöhten Tötungsrisiko** auszugehen.

Seite 33 und 34

Überschwemmungsgebiete sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstigen Gebieten, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden (§ 76 WHG). In den gemäß dem Bayerischen Wassergesetz festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist gemäß WHG § 78 Abs. 1 Satz 2 die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach § 35 des Baugesetzbuches in der Regel untersagt. ~~Eine ausnahmsweise Zulassung von WKA gem. § 78 Abs. 3 ist in aller Regel nicht gegeben~~. (~~**Harte Tabukriterien**~~) Eine Ausnahmeentscheidung gem. § 78 Abs. 3 ist möglich. Die Prüfung, ob die Errichtung von WKA in diesen Gebieten möglich ist, ist i.d.R. nur im Einzelfall auf Projektebene möglich, wenn nähere Informationen über ein Vorhaben und die daraus resultierende mögliche Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzwecks verfügbar sind. (**Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung**)

Vorranggebiete für Hochwasserschutz gemäß dem Ziel RP 2 B XI 5.1 (bereits ermittelte, aber wasserrechtlich noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete) dienen der Sicherung des Hochwasserabflusses und der Retention. In den Vorranggebieten für den Hochwasserschutz soll dem vorbeugenden Hochwasserschutz gegenüber anderen raumbedeutsamen, aber mit dem vorbeugenden Hochwasserschutz nicht zu vereinbarenden Nutzungen Vorrang zukommen. ~~Bauwerke wie WKA stellen Hindernisse dar, die mit dem Gedanken des vorsorgenden Schutzes vor Hochwasser nicht vereinbar sind. Schon von daher, aber ebenso aufgrund des Grundsatzes LEP 7.2.5 sowie aufgrund des Ziels RP 2 B XI 5.1 sind WKA in diesen Gebieten nicht vertretbar; diese werden folglich als Ausschlussgebiete festgelegt. **(Harte Tabukriterien)**~~ Ausnahmeentscheidungen sind möglich. Die Prüfung, ob die Errichtung von WKA in diesen Gebieten möglich ist, ist i.d.R. nur im Einzelfall auf Projektebene möglich, wenn nähere Informationen über ein Vorhaben und die daraus resultierende mögliche Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzwecks verfügbar sind. (**Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung**)

Seite 8

5.1.2 Z Zur räumlichen Steuerung der Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen werden Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebiete dargestellt. Lage und Abgrenzung dieser Gebiete bestimmen sich nach der Karte 2 b „Siedlung und Versorgung – Windkraftnutzung“ im Maßstab 1:100.000, die Bestandteil des Regionalplans ist.

5.1.3 Z In den Vorranggebieten für Windkraftanlagen hat die Nutzung der Windenergie Vorrang gegenüber anderen konkurrierenden Nutzungsansprüchen. In den Vorranggebieten für Windkraftnutzung sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit der Windkraftnutzung nicht vereinbar sind.

Als Vorranggebiete für die Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen (Vorranggebiete für Windkraftnutzung) werden folgende Gebiete ausgewiesen:

WK 1 „Nördlich Heßlar“	Gemeinde Eußenheim, Stadt Karlstadt Landkreis Main-Spessart

Seite 12

5.1.~~2~~.5 Z Raumbedeutsame Windkraftanlagen sind in der Regel nicht innerhalb der Ausschlussgebiete für Windkraftnutzung zu errichten. ~~Lage und Ausdehnung der Ausschlussgebiete für Windkraftanlagen ergeben sich aus der Karte 2 b „Siedlung und Versorgung – Windkraftnutzung“ im Maßstab 1:100.000, die Bestandteil des Regionalplans ist.~~

~~Außerhalb der Ausschlussgebiete für Windkraftnutzung sind raumbedeutsame Windkraftanlagen in der Regel in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung zu konzentrieren.~~

Von de~~r~~n Regel~~n der Sätze 1 und 3~~ ausgenommen

- ist der Ersatzbau von zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bereits vorhandenen, zulässigerweise errichteten, raumbedeutsamen Windkraftanlagen am gleichen Standort (Repowering), wenn dieser mit den geltenden rechtlichen Bestimmungen vereinbar ist.

- ist die Errichtung von Windkraftanlagen in Sondergebieten (Konzentrationsflächen) für Windkraftnutzung, die in Flächennutzungsplänen dargestellt sind, die beim Inkrafttreten der X-ten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) vom … bereits rechtswirksam sind.

Seite 17

Daneben verbleiben im Regionalplan unbeplante Gebiete als sog. **„weiße Flächen“**, da auf ihnen eine regionalplanerische Konfliktbewältigung zwischen Belangen der Windkraftnutzung und den negativ berührten Belangen nicht abschließend geleistet werden kann. Wegen der erkennbaren negativen Betroffenheiten kommen diese Flächen nicht für die Festlegung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten in Betracht, mangels Gewicht der Betroffenheiten aber auch nicht als Ausschlussgebiet. Windkraftanlagen sind (ohne gemeindliches Handeln) auf den „weißen Flächen“ im Außenbereich – sofern sie den Abstand von 10 H nicht unterschreiten – als privilegierte Vorhaben (vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und hierzu nachfolgend Nr. 4) zulässig, wenn ihnen keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Will die Gemeinde die Ansiedlung von Windkraftanlagen innerhalb der sogenannten weißen Flächen steuern, steht ihr hierzu grundsätzlich das Instrumentarium der Konzentrationsflächendarstellung im Flächennutzungsplan (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) zur Verfügung.

Seite 15

Die energiewirtschaftlichen Vorteile von Windkraftanlagen und die zugleich erheblichen räumlichen Auswirkungen dieser großtechnischen Anlagen machen vor dem Hintergrund der baurechtlichen Privilegierung dieser Anlagen ein regionsweites Steuerungskonzept (s. dazu B X 5.1.2) notwendig. Damit wird den Grundsätzen der Raumordnung des Art. 6 Abs. 2, insbesondere Nr. 4, 6 und 7 BayLplG sowie dem Auftrag des Ziels 6.2.2 LEP Rechnung getragen und ein Beitrag zur raum-, natur- und landschaftsverträglichen Nutzung der Windenergie geleistet.

Seite 16

Die regionalplanerische Regelung beschränkt sich auf **raumbedeutsame Vorhaben** der Windkraftnutzung, da nur diese gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen dürfen. Die Raumbedeutsamkeit von Windkraftanlagen im Sinne des Art. 2 Nr. 6 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) beurteilt sich nach Maßgabe der tatsächlichen Umstände des Einzelfalls (vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) U.v. 13.03.2003 – 4 C 4.02; BVerwG B.v. 2.8.2002 – 4 B 36/02). ~~Bei Einzelanlagen folgt die Raumbedeutsamkeit regelmäßig nicht aus der in Anspruch genommenen Fläche, sondern aus der mit ihrer Höhe verbundenen Fernwirkung.~~ Windkraftanlagen sind in der Regel auf Grund ihrer Größe (Fernwirkungen), ihres Flächenbedarfs, ihrer Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie ihrer Emissionen überörtlich raumbedeutsam. Angesichts der Topographie der Region Würzburg, die geprägt ist von Mittelgebirgen, hügeligen Beckenlandschaften und Tälern, die vielfältige Blickbeziehungen ermöglichen, ist davon auszugehen, dass in der Region Einzelanlagen ab einer Gesamthöhe von 50 m über der Geländeoberfläche – in besonderen Fällen wie beispielsweise in stark exponierten Lagen auch kleinere Anlagen – regelmäßig die Schwelle zur Raumbedeutsamkeit überschreiten.

Um eine Zersiedelung bzw. „Verspargelung“ der Landschaft im Sinne von Grundsatz 3.3 LEP zu vermeiden, ist es erforderlich, die Errichtung von WKA in Windparks zu konzentrieren. Einzelanlagenstandorte sollen daher vermieden werden. Damit werden zudem auch Anbindungskosten reduziert.

Seite 17

vermeidet eine unkoordinierte „Verspargelung“ der Landschaft. Entsprechend des Grundsatzes in B X 5.1.1 sind anstelle von Einzelstandorten bevorzugt Windparks zu errichten, die grundsätzlich für die Aufnahme von wenigstens drei WKA möglich erscheinen. Daher sind auch Bereiche ausgeschlossen, die keinem Ausschlusskriterium unterliegen, aber für die Aufnahme eines Windparks eine zu geringe Fläche ausweisen. ~~Der Ausschluss gilt auch für Bereiche, die keinem Ausschlusskriterium unterliegen, aber für die Aufnahme eines Windparks zu klein sind.~~ Als Untergrenze für die Errichtung eines Windparks wird eine „Mindestfläche“ von 10 ha angenommen, die sich im Regionalplan-Maßstab 1:100.000 darstellen lässt.

Auf Grund des Maßstabes von 100.000 kann zudem keine flächenscharfe Abgrenzung der ausgewiesenen Gebiete erfolgen; es bleibt - wie bei allen regionalplanerischen Gebietsausweisungen - eine zeichnerische Unschärfe. Daher kann aber im Einzelfall auch eine Abweichung von den Ausschlusskriterien des Regionalplankonzeptes möglich sein. Dies erfordert zum einen zwingend die Zustimmung der jeweils zuständigen Fachstellen bzw. Träger öffentlicher Belange und kann zum anderen nur im Rahmen der zeichnerischen Unschärfe - also im eindeutigen räumlichen Zusammenhang mit dem ausgewiesenen Gebiet - erfolgen. Ebenso ist mit der grundsätzlichen Eignung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die Windkraftnutzung noch keine Aussage über die Genehmigungsfähigkeit von Einzelanlagen verbunden. Dies ist dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Seite 31

Dem Konzept liegt eine bayernweit einheitliche Bewertung des Schutzgutes **Landschaftsbild/Landschaftserleben** in Bezug auf WKA zugrunde. Visuell homogene „Landschaftsbildeinheiten“ in großräumigen „Landschaftsbildräumen“ bilden die Bezugsgrößen für die Bewertung der landschaftlichen Eigenart. Zentrale Bewertungskriterien waren die charakteristische Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft, aber auch Kriterien wie Sichtbeziehungen, Kulturhistorische Elemente mit hoher Fernwirkung, landschaftsbildprägende Elemente, Höhenrücken, Visuelle Leitlinien, Aussichtspunkte und Erholungsschwerpunkte sowie Vorbelastungen sind in die Bewertung miteingeflossen.

Die Orts- und Landschaftsbildbewertung unterscheidet in fünf Wertstufen, wobei die höchste Wertstufe als Bereich mit herausragender Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild charakterisiert wird, in der die Errichtung von WKA zu erheblichen Konflikten mit dem Orts- und Landschaftsbild führen würde. Dieser Bereich einschließlich eines Sichtschutzpuffers von 1.000 m) wird als Ausschlussgebiet festgelegt, um Konflikte durch den Bau und Betrieb von WKA vorsorgend auszuschließen. Windkraftanlagen, können, sofern sie unmittelbar am Rand der sehr hoch bewerteten Landschaftsbildeinheit realisiert werden sollen, in diese Einheit beeinträchtigend einwirken, obwohl sie sich außerhalb befinden. Mit Berücksichtigung eines Sichtschutzpuffers von 1.000 m wird neben dem Schutz der hochwertigsten Landschaftsbildeinheiten auch den fließenden Übergängen in angemessener Form Rechnung getragen. (Weiche Tabukriterien)

!

Seite 31

Neben diesem teilräumlichen Ansatz fließen weitere Landschaftsbildaspekte in die Standortkonzeption ein. So sieht das Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 im Grundsatz 7.1.3 vor, dass Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden sollen. Gemäß dem Ziel RP 2 B I 1.2 sollen die steileren Hänge des Maintals und die Hänge der Mainnebentäler von einer Bebauung freigehalten werden. Dies gilt in der Regel auch für den oberen Teil der Hänge mit den Hangschultern. Diese Vorgabe werden auf der Regionsebene auf Grundlage der Erhebungen im Rahmen der Landschaftsbildbewertung räumlich konkretisiert und die **raumwirksamen Leitstrukturen** (u.a. Talränder der Flusstäler, Geländesprünge, Waldränder) mit einem Sichtschutzpuffer ~~bis zu 2.000~~ von 1.000 m und besonders **landschaftsprägende Höhenrücken bzw. Kuppen** je nach Bedeutung mit einem Schutzabstand ~~bis zu 2.000~~ von 1.000 m versehen. **(Flächenbezogene Einzelfallbetrachtung)**

Übersicht Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in Unterfranken (Stand: 14.10.2015)

Regionalplan Würzburg Vorrang- /Vorbehaltsgebiete Windkraftnutzung	Entwurf 13.10.2013	Entwurf nach 1. Anhörung	
		Beschluss 16.10.2014	Beschluss 14.10.2015
Vorranggebiete	23	23	22
Vorbehaltsgebiete	14	12	25
Fläche Vorranggebiete	3.453 ha (1,1 %)	2.382 ha (0,8 %)	2.300 ha (0,75 %)
Fläche Vorbehaltsgebiete	1.597 (0,5 %)	584 ha (0,2 %)	1.383 ha (0,45 %)
Fläche Ufr (gesamt)	306.163 ha		
Fläche VRG+VBG/Fläche Ufr	5.050 ha 1,6 %	2.966 ha 1,0 %	3.683 ha 1,2

Auswertung der Bestandsliste Windkraftanlagen Regierungsbezirk Unterfranken September 2015	genehmigte Anträge (ohne in Betrieb befindliche WKA)	Anlagen in Betrieb
LRA Aschaffenburg	0	0
LRA Miltenberg	0	14
Stadt Aschaffenburg	0	0
Region Bayerischer Untermain (1)	**0**	**14**
LRA Main-Spessart	2	41
LRA Würzburg	5	65
LRA Kitzingen	0	15
Stadt Würzburg	0	0
Region Würzburg (2)	**7**	**121**
LRA Rhön-Grabfeld	27	0
LRA Bad Kissingen	12	22
LRA Haßberge	10	7
LRA Schweinfurt	13	32
Stadt Schweinfurt	0	0
Region Main-Rhön (3)	**62**	**61**
Gesamt	**69**	**196**
	265	

In Bayern sind **801 WKA** in Betrieb (31.03.2015). In Anbetracht seines Anteils von ca.12 % an der Gesamtfläche Bayerns nimmt Unterfranken damit im bayernweiten Vergleich der Regierungsbezirke nach wie vor die Spitzenstellung ein. Rund 24 % aller in Bayern betriebenen WKA stehen in Unterfranken.

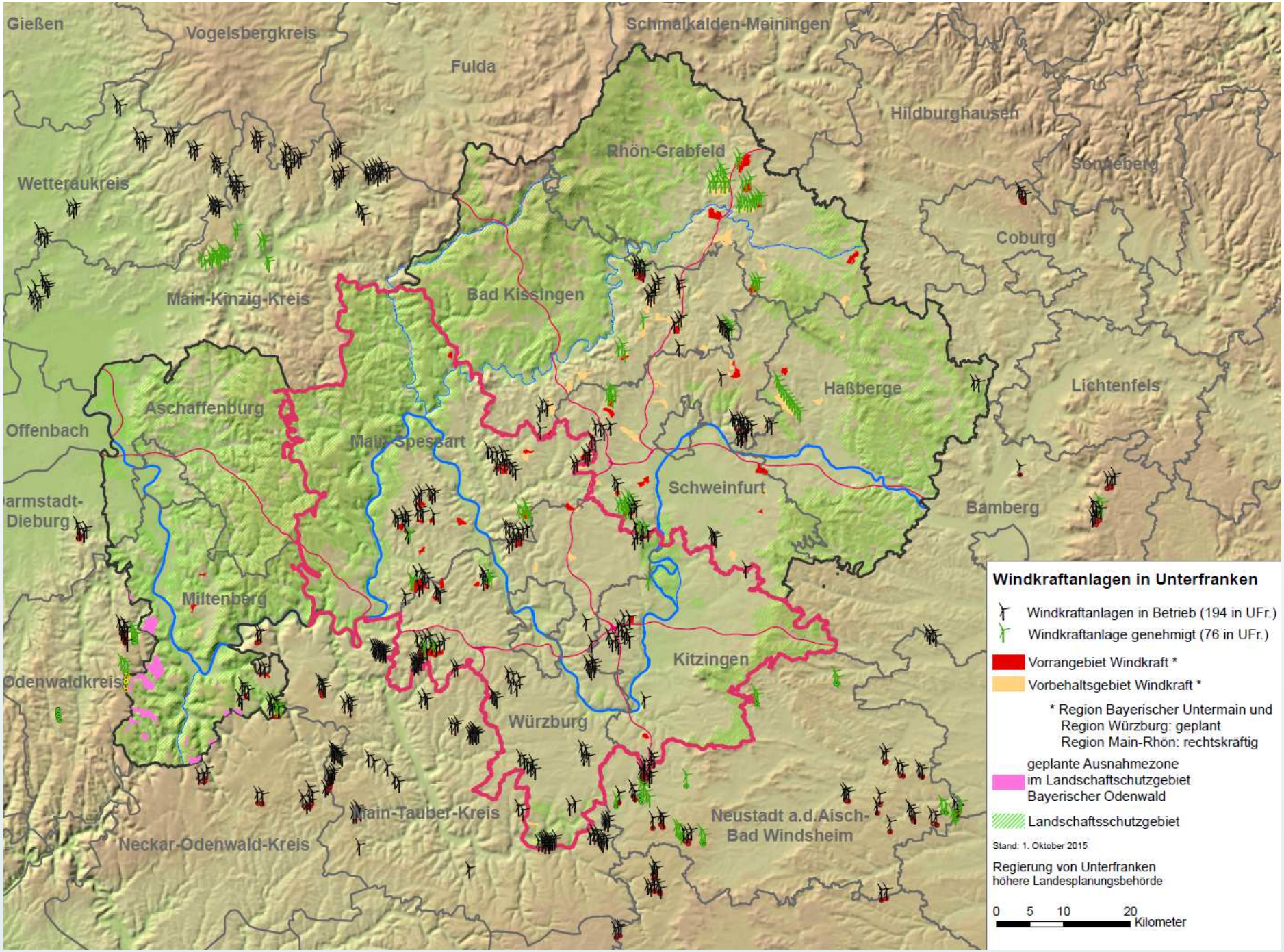
Gießen
Vogelsbergkreis
Fulda
Schmalkalden-Meiningen
Hildburghausen
Rhön-Grabfeld
Sonneberg
Wetteraukreis
Coburg
Main-Kinzig-Kreis
Bad Kissingen
Haßberge
Lichtenfels
Aschaffenburg
Offenbach
Main-Spessart
Schweinfurt
Bamberg
Miltenberg
Kitzingen
Odenwaldkreis
Würzburg
Main-Tauber-Kreis
Neustadt a.d.Aisch-
Bad Windsheim
Neckar-Odenwald-Kreis
Windkraftanlagen in Unterfranken
Windkraftanlagen in Betrieb (194 in UFr.)
Windkraftanlage genehmigt (76 in UFr.)
Vorrangebiet Windkraft *
Vorbehaltsgebiet Windkraft *
* Region Bayerischer Untermain und
Region Würzburg: geplant
Region Main-Rhön: rechtskräftig
geplante Ausnahmezone
im Landschaftschutzgebiet
Bayerischer Odenwald
Landschaftsschutzgebiet
Stand: 1. Oktober 2015
Regierung von Unterfranken
höhere Landesplanungsbehörde
0 5 10 20
Kilometer

TOP 2

Fortschreibung des Regionalplans, Kapitel B X 5 "Erneuerbare Energien", Abschnitt 5.1 "Windkraftnutzung

Weiteres Vorgehen:

- Erneute Änderungen, die die Grundzüge der Planung berühren, machen die Durchführung eines zweiten Anhörungsverfahrens erforderlich (Art. 16 Abs. 5 Satz 1 BayLplG).

- Hierbei kann von den Verfahrensvorschriften des Bayer. Landesplanungsgesetz Gebrauch gemacht werden, indem nur zu den Änderungen gegenüber dem vorherigen Entwurf Stellung genommen werden kann (gem. Art. 16 Abs. 5 Satz 3 BayLplG).

- Das Anhörungsverfahren soll zeitnah erfolgen (Dezember/Januar 2015/2016).

- Aus Zeit- und Kostengründen ist erstmalig vornehmlich eine digitale Versendung der Unterlagen auf CD vorgesehen (Ausnahme: 1 Papierexemplar an die Verbandsmitglieder).
  Auf Anfragen werden auch Papierexemplare zur Verfügung gestellt.

- Ziel: Abschließender Beschluss des Planungsausschusses vor der Sommerpause 2016, um dann das Verfahren der Verbindlicherklärung einzuleiten.

Beschlussvorschlag zu TOP 2
Fortschreibung des Regionalplans, Kapitel B X 5 "Erneuerbare Energien", Abschnitt 5.1 "Windkraftnutzung: Gesamtbeschluss

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Würzburg stimmt dem überarbeiteten Entwurf des Kapitels B X 5 „Erneuerbare Energien“ Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“ zu und beschließt

- die Änderungsbegründung
- die X-te Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) betreffend Kapitel B X „Energieversorgung“ Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“
- den Umweltbericht
- „Karte 2 b „Siedlung und Versorgung - Windkraftnutzung“ (Anhang zur Anlage zu § 1 der vorgenannten Verordnung) – Entwurf für die Sitzung des Planungsausschusses am 14.10.2015
- Erläuterungskarte „Tabuzonen und Potenzialflächen für Windkraftnutzung“ (Anlage 2.1 zur Begründung) einschließlich der „Übersicht zu der Bewertung der Potenzialflächen“ (Anlage 2.2 zur Begründung) und „Übersicht zu der Bewertung der Potenzialflächen im äußeren Anlagenschutz-bereich der Flugnavigationsanlage VOR Würzburg“ (Anlage 2.3 zur Begründung)

im Wortlaut der jeweiligen „Vorlage zur Sitzung am 14.10.2015“. Dabei sind die heutigen Beratungsergebnisse zu berücksichtigen.

Der Planungsausschuss beauftragt den Verbandsvorsitzenden und die Geschäftsstelle mit der Durch-führung des erforderlichen zweiten Anhörungsverfahrens und aller übrigen nötigen Schritte zur Vorbereitung der abschließenden Beschlussfassung über die vorliegende Regionalplanänderung und erteilt die Ermächtigung für etwa in diesem Zusammenhang erforderlich werdende redaktionelle Änderungen an den beschlossenen Vorlagen.

Die Dauer des dritten Anhörungsverfahrens beträgt 6 Wochen.

Entwurf Regionalplan „Windkraftnutzung“ nach 1. Anhörung - Stand 16.10.2014
Vorranggebiet WK 8 „Südlich Retzstadt“

Beschlussvorschlag 4.8.3

- Das Vorranggebiet WK 8 „Südlich Retzstadt“ ist in nördlicher Richtung im Bereich der Offenlandflächen bis auf Höhe des Landschaftlichen Vorbehaltsgebietes (Waldbereich „Oberloch“) zu erweitern.
- Das Datenblatt im Umweltbericht ist um folgende Hinweise zu ergänzen: Das Vorranggebiet WK 8 liegt teilweise im Einzugsgebiet der Wassergewinnung „Kalter Berg“ der Gemeinde Veitshöchheim.
- Im Rekultivierungsplan der Erweiterung des Steinbruchs wird eine potenzielle Brutsteilwand (Fl.Nrn.: 1428 und 1432) für Dohlen, Uhu und andere Felsenbrüter als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche zur Verfügung gestellt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Steilwand in Zukunft vom Uhu als Brutplatz genutzt wird. Bei Anlagengenehmigung ist mit erhöhtem artenschutzrechtlichen Prüfaufwand zu rechnen.

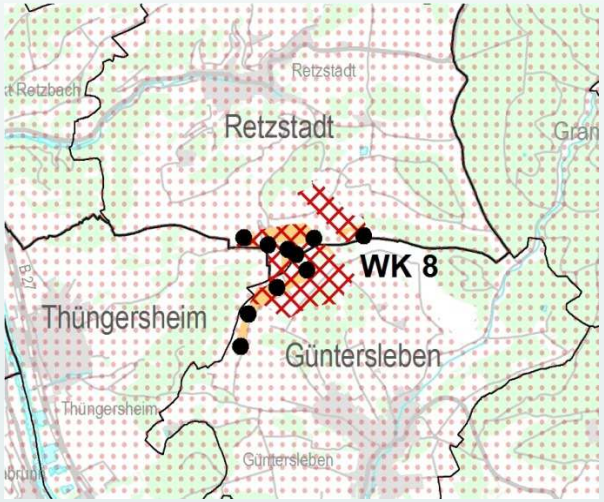

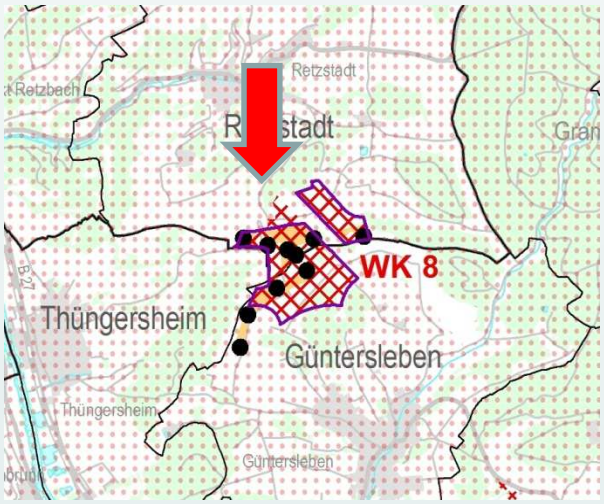

Stand: gemäß Beschluss VV vom 15.10.2013

Stand: gemäß Beschluss PAS vom 16.10.2014

- **1. Anhörungsverfahren**: Forderung Gemeinde Retzstadt nach Erweiterung WK 8 in Richtung Nordwesten: **Beschluss 14.10.15**: Erweiterung in nördlicher Richtung im Bereich der Offenlandflächen bis auf Höhe des Landschaftlichen Vorbehaltsgebietes (Waldbereich)
- **Festlegung VRG WK 8 unter Berücksichtigung eines Sicherheitspuffers von 300 m (Sprengmaßnahmen) zum Vorranggebiet für Bodenschätze CA5,u "Südöstlich Retzstadt„**
- Nach erfolgter Überprüfung aus regionalplanerischer Sicht stehen keine Tabu- oder Restriktionskriterien entgegen.

- Auf Grundlage der regionalplanerischen Festlegungen erfolgte eine Anpassung des Bauleitplanentwurfes des Marktes Retzstadt (Teilfläche 2 der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes), der ursprünglich eine Erweiterung nach Nordosten bis auf ca. 130 m an das Vorranggebiet für Bodenschätze vorsah.

- **Abstimmungsgespräch 17.09.2015**: Firma Schraud beabsichtigt Erweiterung des aktiven Steinbruchs (Grundstücke Fl. Nr. 1639, 1661 – 1668 und 1680 – 1692 der Gemarkung Retzstadt) außerhalb des verbindlich festgelegten Vorranggebietes für Bodenschätze: Lage, gute Steinqualität und wirtschaftliche Abbauwürdigkeit. Im Vorranggebiet sei das Gestein aufgrund der Mächtigkeit der Überdeckung schwer zugänglich. Es bestünden Einschränkungen durch am östlichen Rand gelegene, parallel geführte Erdgasleitungen.
  Beabsichtigt die Flächen in enger Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Industrieverband Steine und Erden e.V. und der Gemeinde Retzstadt in den Regionalplan als Vorranggebiet- bzw. Vorbehaltsgebiet Bodenschätze einzubringen.

Laufenden Planungen stehen dieser Entwicklungsplanung entgegen (WKA im 300 m Spreng-Radius):

– 7. Änderung FNP Retzstadt für Sondergebiet Windkraft Teilflächen 2a und 2b und Bebauungsplan „Windkraftanlagen Am Kreuzweg – Steingrund“ im zeitversetzten Parallelverfahren
– geplantes Vorranggebiet WK 8 Regionalplanfortschreibung Windkraft
– laufendes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit 2 WKA auf den Grundstücken FL-Nr. 1749 (WEA 1) und Fl.-Nr. 1690 (WEA 2); Gemarkung Retzstadt

Vorranggebiet für Bodenschätze
CA5,u "Südöstlich Retzstadt„

- Um eine erneute Änderung der Festlegungen im Regionalplan vornehmen zu können, müssen gewichtige und nachvollziehbare Belange eingebracht werden.
- Vorranggebiet für Unteren Muschelkalk CA5,u „Südöstlich Retzstadt“ ist noch nicht vollständig ausgebeutet; Erweiterungen in Richtung Süden und Osten sind möglich.
- Es ist nachvollziehbar darzulegen, warum eine Erweiterung der Abbaufläche außerhalb des festgelegten Vorranggebietes erfolgen soll. Grundsätzlich ist die Gewinnung von Bodenschätzen auch außerhalb der Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete möglich (bei überörtlichen raumbedeutsamen Vorhaben ist ggf. ein Raumordnungsverfahren erforderlich). Allein der allgemeine Hinweis auf gute Steinqualität, Abbauwürdigkeit der Flächen außerhalb des nicht ausgebeuteten Vorranggebietes reicht h. E. nicht aus.
- Firma Schraud und zuständige Fachbehörden (Bergamt Nordbayern, LFU, Industrieverband Steine und Erden) haben im erfolgten Anhörungsverfahren hierzu keine Hinweise vorgebracht. Hierbei wurde nur auf die Einhaltung des Sicherheitspuffers von 300 m zum Vorranggebiet und auf mögliche Überlagerungen mit sog. Rohstoffpotenzialflächen - noch nicht rechtskräftig ausgewiesene Gebiete, die der mittel- bis längerfristigen Rohstoffsicherung dienen - hingewiesen. Diese liegen jedoch nicht im Umfeld des Vorranggebietes WK 8.

Ergebnis:

- Zum des derzeitigen Planungsstand ist eine Änderung VRG WK 8 aufgrund der angeführten Rohstoffbelange nicht angezeigt.
- Mit Vorlage einer nachvollziehbaren, fachlich begründeten und von den Fachbehörden getragenen Darlegung der erforderlichen Erweiterung der vorhandenen Abbaustätte könnte der Belang erneut geprüft werden.
- Eingabe einer entsprechenden Stellungnahme in das zweite Anhörungsverfahren.
- Sofern gewichtige Belange auch für die Rohstoffnutzung sprechen, ist nicht auszuschließen, dass dieser Bereich des Vorranggebietes WK 8 im Ergebnis der Abwägung ggf. auf ein Vorbehaltsgebiet herabzustufen wäre.

Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

Bei der Aufstellung oder Fortschreibung von Raumordnungsplänen werden im Rahmen der Anhörung den Beteiligten nach Art. 16 Abs. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) der Planentwurf und die zugehörigen Karten in Papierform per Post zugesandt. Auch bei der Durchführung von Raumordnungsverfahren werden den Beteiligten nach Art. 25 Abs. 4 BayLplG die Verfahrens-unterlagen in dieser Form übermittelt. Dies führt zu einem erheblichen Aufwand an Zeit und Kosten. Weiterhin ist für Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung oder Fortschreibung von Raumordnungsplänen die Schriftform vorgeschrieben.

- Anhörungsverfahren bei der Aufstellung oder Fortschreibung von Raumordnungsplänen sowie bei der Durchführung von Raumordnungsverfahren werden weitgehend digitalisiert.

Bei Änderungen des Planentwurfs ist nach Durchführung des Anhörungsverfahrens eine erneute Anhörung zu den Änderungen erforderlich, bei abermaligen Änderungen ist hierzu wiederum ein Anhörungsverfahren durchzuführen.

- Weitere Anhörungsverfahren sollen nur noch unter engeren Voraussetzungen erforderlich sein.

Diese Änderungen dienen der Deregulierung und führen zu einer Vereinfachung und Verkürzung der jeweiligen Verfahren.

- Bayerischer Landtag 29.09.2015 Drucksache 17/8107
- Gesetz Ende 2015
- Anwendung LEP und Regionalpläne